Herrn Dr. H. Holland hochachtungsvoll der Verf.

20. IX. 60.

besprochen von J. Grosse im Abendbl. d. N. M. Ztg. 1857. No. 272 u. 273.

Studien

zur

Geschichte

der

germanischen Gottes-Urtheile

von

Dr. Felix Dahn.

Habilitations-Schrift.

München.
Christian Kaiser.
1857.

Studien

zur

Geschichte

der

germanischen Gottes = Urtheile

von

Dr. Felix Dahn.

Habilitations - Schrift.

München.
Christian Kaiser.
1857.

Vorwort.

Die Gottesurtheile sind eine Erscheinung von hoher Wichtigkeit sowohl für Alterthumskunde und Kulturgeschichte im Allgemeinen, als insbesondere für die deutsche Rechtsgeschichte — für jene, weil sie zu jenen merkwürdigen Instituten zählen, welche sich nicht nur bei einzelnen, Einer Völkerfamilie angehörenden Nationen, sondern fast bei allen uns bekannten Völkerstämmen finden, — für die deutsche Rechtsgeschichte aber, weil sie einen wesentlichen Bestandtheil des germanischen Processes bilden und in dessen Schicksale eine lange Reihe von Jahrhunderten hindurch verflochten waren.

Eine umfassende Darstellung der germanischen Gottesurtheile und ihrer Geschichte vom gegenwärtigen Standpunkt der Wissenschaft aus ist also gewiß eine nicht unersprießliche Arbeit und ist eine zur Zeit noch ungelöste Aufgabe. Die über diesen Gegenstand vorliegenden Schriften sind theils veraltet, theils nicht das ganze Institut in seinem Zusammenhang umfassend, zum größten Theil aber zugleich veraltet und auf eine Einzelart des Gottesurtheils beschränkt; die zahlreichen älteren Monographien behandeln die Ordale lediglich als antiquarische Curiosa und ergehen sich in Declamationen über den finstern Aberglauben der Vorzeit, welche ihnen vertraute, und über die betrügerische Arglist der heidnischen und christlichen Priester, welche sie erfunden und geleitet haben sollen; von einer Auffassung des Instituts im

großen Zusammenhang der ganzen Kulturgeschichte ist ebensowenig eine Spur zu finden, als von einer Erörterung seiner juristischen Bedeutung und seiner Stellung in den einzelnen Proceßrechten.

Einen glänzenden Gegensatz zu diesen Produkten einer unkritischen und geschichtsunverständigen Zeit bildet zwar der vortreffliche Aufsatz von Wilda sub voce Ordal in der Encyklopädie von Ersch und Gruber, welcher zumeist auf Grund des in den Rechtsalterthümern von Jacob Grimm gesammelten Stoffes gebaut ist, jedoch natürlich in dem engen ihm gewährten Raum die meisten hier auftauchenden wichtigen Fragen kaum andeuten, geschweige denn erschöpfend erörtern konnte.

Unter den Vorarbeiten nun zu einer im oben bezeichneten Sinn darzustellenden Geschichte der Gottesurtheile sind dem Verfasser einige Fragen theils allgemeineren, theils speciellen Inhalts begegnet, welche einer selbstständigen Behandlung fähig und würdig erschienen und deren Beantwortung in einer pro venia legendi impetranda gearbeiteten Dissertation einer hochgelehrten Facultät hiemit vorgelegt wird.

Die zur Erörterung gewählten Fragen sind:

I. Ueber den Begriff } der Gottesurtheile.
II. Ueber den Ursprung }

III. Ueber den Loskauf von der Kesselprobe } nach salischem Recht.
IV. Ueber das angebliche Eidhülfsprivilegium der Antrustionen }

München, May 1857.

D. V.

Benützte Quellen und Litteratur.

I. Quellen.

Die Stammrechte (Lex Ripuar., Alamannor., Bajuvar., Burgund., Frision., Anglior. et Werinor., Saxon., Wisigothor. et Langobardor.) nach Walter corpus juris germanici I. — Lex salica nach Pardessus la loi salique 1843 und Merkel 1850. — Die Formeln, Exorcismen und Rituale nach Walter III., Martene de antiquis ecclesiae ritibus 1702. III., Baluzius, capitularia regum Francorum 1677. II., Eckhart de rebus Franciae orientalis 1729. II., Scriptores rerum alamannicarum Goldasti 1730. — Die Capitularien der Merovinger, Carl des Großen und der Carolinger nach Pertz, Monumenta germaniae historica III. et IV. (legg. I. et II.) — Die angelsächsischen Gesetze bis Kanut nach Ancient laws and institutions of England 1840. — Die Annalisten, Skriptores und Chronisten bis über das Jahr 1000 bei Pertz Monument. I. et II. — St. Georgii Florentii Gregorii, episcopi Turonensis opera omnia Paris 1699. Dessen historiae ecclesiasticae Francorum libri decem nach der Ausgabe von Guadet et Taranne, Paris, 1836. — Hincmari Archiepiscopi Rhemensis opera ed. Sirmond, Paris 1645. — Agobardi Archiepiscopi Lugdunensis opusc. in Bibliotheca maxima patrum XIV. p. 242—329. Lugdu. 1677. — Aimonius de gestis Francor. Par. 1511.

II. Litteratur.

1.

Deutsche Rechtsalterthümer von Jacob Grimm. Göttingen 1854. — Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte von Eichhorn, V. Auflage. — Deutsche Verfassungsgeschichte von Waitz. Kiel 1844. — Das alte Recht der salischen Franken von demselben. Kiel 1846. — Rogge, Gerichtswesen der Germanen. Halle 1820. ejusdem, de peculiari legis Ripuar. cum Salica nexu. Regiam. 1823. — Geschichte und Auslegung des salischen Gesetzes von Wiarda. Bremen u. Aurich 1808. — Mederer, Beiträge zur Geschichte von Bayern. Regensb. 1777. — G. L. Maurer, Geschichte des altgerman. öffentl. u. mündl. Gerichtsverfahrens. Heidelberg 1824. — Konrad Maurer, Beiträge zur Rechtsgeschichte des german. Nordens. München 1852. Desselben, Bekehrung des norwegischen Stammes zum Christenthum. M. 1856. *)

2.

Die Glossarien von Du Cange (Basel 1752) ~~und~~ Du Fresne (Paris 1733) sub vocibus aqua, corsnaed, crux, examen, judicium Dei, ordalium, probatio, purgatio. — Widmann, G. Steph. triplex innocentiae probandi genus etc. Alt. 1668. — Beckmann, J. Chr. de jud. Dei. Jen. 1669. — Nettelbladt, Chr. de probat. Groning. 1724. — Grupen C. U. observat. rer. et antiq. roman. et german. 1751. Neue Erweiterungen der Erkenntniß und des

*) Erst während des Druckes erhielt ich einen Aufsatz desselben Verfassers: „über das Beweisverfahren nach deutschen Rechten;" in der kritischen Ueberschau v. Arndts, Bluntschli und Pözl, V. Band, 2s Heft. München 1857, p. 180—250, worin auch einige das Ordal betreffende Fragen erörtert und zwar im Wesentlichen in Uebereinstimmung mit den hier ausgesprochnen Ansichten entschieden werden.

Vergnügens. Frankf. u. Leipzig 1753. I. Bd. — Strodtmann, v. d. Ordaliis d. deutschen Völker in den Hannöverschen Anzeigen v. 1761. — Barkhausen, Etwas zur Entschuldig. der alten G.=U. Deutsches Museum. August 1780. — Hoof, J. G. von den Ord. od. G.=U. in histor. Erzähl., angebunden der hist. corp. evang. v. Posselt, Kehl 1784. — Mémoires de l'Académie des Inscriptions T. XV. p. 617. — Auszug hieraus in Vetter Jakobs Launen v. Fr. Jünger. V. Bd. Leipzig 1790. p. 681—724. — Hummel, Compendium d. Alterth. Nürnberg 1788. p. 172—180. — Hegewisch, Uebersicht der d. Kulturgesch. Hamb. 1788. p. 104—106. — Dissertation sur les preuves superstitieuses, appellés jugements de Dieu in den Mémoires de Trevoux, 1711. p. 1025. — Grübel Chr., de prob. liber. per aquam. Jen. 1671. — Montesquieu, esprit des loix L. 28. ch. 13. Von diesen ältern Monographien zeichnet sich vor Allen der Aufsatz von Barkhausen im D. Mus. durch eine richtige, den Zusammenhang der Ord. mit ihrer kulturgeschichtl. Umgebung hervorhebende Auffassung aus; die Uebrigen sind nicht zu umgehen wegen der zahlreichen, nur in der einen oder anderen auftauchenden Notiz über einzelne Fälle geschichtlicher Anwendung der O. Dagegen enthält lediglich theologisches, nicht hieher gehöriges Material die meditatio de judicio Dei permissivo, probatario et eruditivo Cortreji, Jenae 1583. — Unzugänglich blieben mir: Grossgebauer Ph., programma de exam. Germ. vet. Vinar. 1694; Juch, Guil., de med. prob. innoc. apud vet. Jen. 1709; Ebeling, de provoc. ad jud. Dis. Limgov. 1711; Leutersperger, Joh., de ord. s. purg. vulg. Argent. 1716; Immermann, Abhandl. v. d. G.=U. Magdeb. 1750. — Jo. Ihre, de jud. Dei. — Fr. Heinii, dissert. de prob. etc. Rostock 1620. — Zwicker, über d. Ord. Göttingen 1818 (?). —

Andere ältere Dissertationen, die sich nur auf eine einzelne Art der G.=U. beziehen, und für die hier behandelten Fragen nicht relevant sind, werden später an einem andern Ort zusammengestellt werden.

Für vorliegende Arbeit waren die wichtigsten Vorgänger außer dem einschlägigen Abschnitt in den Rechtsalterthümern p. 908—937: Friedrich Majer, Gesch. d. Ordalien, insbesondere der gerichtlichen Zweikämpfe in D. Jena 1795. Wilda sub voce Ordal in der Encyklopädie von Ersch und Gruber. Leipzig 1832. III. — Hildenbrand, die purgatio canonica und vulgaris. München 1841.

I. Ueber den Begriff der Gottesurtheile.

Um den Begriff des Gottesurtheils klar zu machen, sollen zunächst seine Unterschiede von andern nahe verwandten Erscheinungen festgestellt und dann die Merkmale angegeben werden, welche nach dem richtig verstandenen Sprachgebrauche der Quellen wesentlich zu jenem Begriffe gehören.

Was zunächst die Namen judicium Dei, jud. divinum, Gottesurtheil oder Ordal betrifft, so soll im Folgenden der verschiedene Sinn erörtert werden, in welchem „judicium Dei" von den ältesten Quellen, deren Sprachgebrauch der maßgebende für die spätern ist, angewendet wird. Bezüglich des Wortes „Ordal" genüge hier die Bemerkung, daß es die angelsächsische Form für unser hochdeutsches „Urtheil" ist*).

Geht man von der vorläufig noch ganz vagen Vorstellung aus: die Gottesurtheile sind Erscheinungen, in welchen eine den Menschen unergründliche Frage durch Eingreifen der Gottheit enthüllt wird, so erhellt sofort die Verwandtschaft der Ordale mit zwei andern Instituten, den Orakeln und den Auspicien. —

Man hat den Unterschied von Orakel und Ordal darin sehen wollen, daß jenes das Künftige, dieses das Geschehene oder auch das gegenwärtig Rechtmäßige erforsche. (Rogge Gerichtsw. p. 196. R. A. p. 909.)

Allein dieß ist nicht richtig; denn wenn auch das Ordal nie auf die Erforschung des Künftigen, so kann doch das Orakel auf Erforschung des Vergangenen oder Gegenwärtigen gerichtet sein: z. B. der Ausspruch des delphischen Orakels, daß Sokrates der Weiseste der Hellenen sei, oder darüber, was König Krösus von Lydien im Momente der Befragung thue, der Aus=

*) Grimm R. A. p. 908. Eine Zusammenstellung der ältern, unrichtigen Auslegungen ein anderes Mal. Vergl. Grupen l. c. obs. IV. p. 46.

spruch des Orakels des Jupiter Ammon in der Lybischen Wüste, daß wirklich Jupiter Alexander den Großen gezeugt habe.*)

Die wesentlichen Unterschiede des Orakels vom Ordal sind vielmehr folgende:

1) Beide, Orakel und Ordal, wenden sich an die göttliche Allwissenheit, aber in verschiedener Absicht; das Ordal hat immer einen praktischen Zweck, es will eine menschliche Handlungsweise nach dem göttlichen Ausspruch bestimmen, während der Begriff des Orakels, wie das Beispiel bezüglich des Sokrates zeigt, nicht nothwendig dieß involvirt.

2) Das Orakel ist an einen bestimmten Ort, den Wohnsitz der befragten Gottheit gebunden — das Ordal kann überall vorgenommen werden.

3) Im Orakel kann die Gottheit ihren Ausspruch in ganz beliebiger Weise thun und ohne die Vornahme von bestimmten Handlungen durch den Fragenden vorauszusetzen — im Ordal entscheidet die Gottheit in einem vorher genau bestimmten und an die Handlung des Fragenden geknüpften Zeichen.

Näher als dem Orakel steht das Ordal in mancher Beziehung den Auspicien: sie theilen mit dem Ordal den praktischen Zweck, die Losgebundenheit von einem bestimmten Ort und die Erwartung von bestimmten Zeichen der Antwort: aber sie unterscheiden sich von dem Ordal wesentlich darin, daß sie

1) immer auf die Zukunft gerichtet sind: die Gottheit wird um den glücklichen oder unglücklichen Ausgang eines zu beginnenden Unternehmens und in Folge dessen darum befragt, ob das Unternehmen überhaupt geschehen solle oder nicht.

2) Die Auspicien gehen davon aus, daß nur solche Unternehmen gelingen können, welche den Göttern genehm sind; die Gottheit wird also z. B. befragt, ob ihr der Beginn

---

*) Diese Beispiele zeigen zugleich, daß Rogge l. c. mit Unrecht eine charakteristische Differenz darin findet, daß das Orakel aus geheimnißvollen Zeichen spreche, die dem unkundigen Seher schweigen; auch das Orakel **kann** ganz deutlich sprechen.

eines Krieges durch den Fragenden genehm und folglich der Sieg ihm zu erwarten sei; nicht nur die Allwissenheit, auch der Wille der Götter wird hier befragt; aber der Wille nicht als heiliger Wille, der nur das Gerechte wollen kann, auf den Beweggrund des göttlichen Willens kömmt bei den Auspicien zunächst nichts an.

Dagegen das Ordal fragt, ob eine gewisse That von einem gewissen Thäter begangen worden, ob ein gewisses Verhältniß gegenwärtig rechtmäßig bestehe, welcher von zwei Gegensätzen dem Willen der Gottheit genehm sei, aber diesem Willen als heiligem Willen gefaßt; die Auspicien können auch für den Ungerechten günstig ausfallen, die Ordale nur für den Gerechten. Klar wird der Gegensatz besonders durch Betrachtung eines Mittels, dessen man sich gleichmäßig als Auspicien und als Ordal bedient hat: nämlich des Zweikampfes: die Sitte, von welcher Tacitus spricht, — Germania cap. 10: —

> Est et alia observatio auspiciorum, qua gravium bellorum eventus explorant. Ejus gentis cum qua bellum est captivum, quoquo modo interceptum, cum electo popularium suorum, patriis quemque armis committunt. Victoria hujus vel illius pro praejudicio accipitur —

ist in der That ein reines Auspicium; der Sieg ist hier nicht an das Recht geknüpft, und wenn Tacitus anderswo sagt: — Deum adesse bellantibus credunt — so folgt nicht, daß die dem Kampf beiwohnenden Götter desselben nach Gerechtigkeit walten müssen. Ganz anders, wo der Kampf als Ordal betrachtet wird; da wird der Sieg immer dem Rechte zugewendet durch die allwissende und allgerechte Gottheit. (Siehe z. B. Ermoldi Nigelli carm. lib. III. v. 612. Pertz Mon. II. p. 501.) Diesen principiellen Unterschied von Auspicien und Ordalen hervorzuheben war darum nöthig, weil Rogge (l. c. p. 205) und Hildenbrand (de purg. can. et vulg. p. 16 seq.) aus Uebersehen desselben zu einer irrigen Auffassung der Ordale gelangt sind.

Dieser Irrthum steht im Zusammenhang mit der unrichtigen Idee von dem unbeschränkten Fehderecht der Germanen

1*

und von der Eidhülfe, wonach jeder Verbrecher das Recht haben soll, die Strafe dadurch von sich abzuwenden, daß er dem Verletzten eine Anzahl von Männern gegenüberstellte, welche dem Verbrecher für den Fall einer Fehde beizustehen schwuren, um dadurch den Verletzten vom Beginnen der Fehde abzuschrecken, so daß Recht und Unrecht mit der faktischen Bestrafbarkeit oder Unbestrafbarkeit zusammenfällt, die Eidgenossen nichts anderes sind als Fehdegenossen, und den alten Germanen der Grundsatz untergeschoben wird, daß Jeder zu Allem das Recht habe, wozu er die Macht hat. (S. auch Phillip's deutsche Rechtsgesch. I. p. 124.)

Die Abschreckung des Verletzten von Erhebung der Fehde kann nun nach Rogge und Hildenbrand auch dadurch geschehen, daß der Verbrecher dem Verletzten eine Fehdegenossenschaft gegenüberstellt, die noch viel gewaltiger erscheint, als die Fehdehülfe der Eidhelfer: nämlich die Götter. Die Ordale sollen die Stelle der Fehdegenossenschaft vertreten, „sie wirken eben so abschreckend durch die verbündete Macht und führen durch das Unterbleiben der Fehde die Unschuld des Bedrohten herbei," wenn der Verbrecher in dem Ordal gezeigt hat, daß ihm die Götter beistehen und ihm also auch in der zu befürchtenden Fehde beistehen werden, dann wird der Verletzte von der Fehde abstehen.

Hier wird das Ordal ganz als Auspicium gefaßt: die Götter werden um den Ausgang der künftigen Fehde gefragt, beziehungsweise darum, ob sie dem Fragenden helfen werden oder nicht, ohne alle Rücksicht darauf, ob dieser Fragende Recht und Unschuld auf seiner Seite habe (— er soll ja erst durch das Unterbleiben der Fehde unschuldig werden —), ganz wie die Fehdegenossen ihrem Freunde auch in ungerechter Sache beistehen.

Die Unrichtigkeit jener Auffassung von Fehderecht und Eidhülfe ist längst anerkannt und dargethan, z. B. von Waitz Deutsche Verfassungsgeschichte I. p. 184, 195, 210; hier soll nur gezeigt werden, daß auch die mit ihr zusammenhängende Auffassung des Ordals irrig ist.

Vor Allem sprechen gegen diese Vorstellung die unzähligen Stellen, an denen unsere Quellen das Gottesurtheil ausdrück-

lich über die Frage entscheiden lassen, ob der dem Ordal Unterworfene schuldig sei oder unschuldig, ob er das ihm zur Last gelegte Verbrechen begangen oder nicht, während keine einzige Stelle das Gottesurtheil über den Ausgang der bevorstehenden Fehde entscheiden läßt.

Hiegegen kann sich nun Hildenbrand noch durch den Einwand vertheidigen, daß die Quellen aus der christlichen Zeit stammen und daher nur die spätere christliche Auffassung der Ordalien enthalten; durch das Christenthum erst sei den Germanen der Begriff des Verbrechens gebracht und wie wir sagen würden, das Ordal aus einem Auspicium in eine Prüfung der Schuld verwandelt worden l. c. p. 17.

Daß aber auch schon im Heidenthum das Ordal zur Prüfung von Schuld und Unschuld und nicht bloß als Auspicium gebraucht worden ist, beweiset unwiderleglich das dritte Gudrunlied der Edda. Dieses Lied, dem Heidenthum, nicht dem Christenthum angehörig (siehe darüber unten sub. II. über den Ursprung der Gottesurtheile) erzählt, wie Gudrun, die Gattin Atlis, sich von dem Verdacht des Ehebruchs mit Thiodhrekr durch die Kesselprobe reinigt: sie leugnet die That und erbietet sich zur Kesselprobe; ihren Brüdern Gunnar und Hagen kann sie es nicht klagen, daß sie den Harm mit dem Schwert rächen, deßhalb — sagt sie — werde ich mich selbst von der Schuld reinigen: den aeldre Edda udg. af Munch Christiania 1847 p. 141.

Str. 8. nú verdh ek sjálf fyr mik
synja lyta,

und als sie unversehrt den jarknastein herausgegriffen, frohlockt sie

Str. 9. Sé nu, seggir!	Schaut nun, Fürsten!
sýkn em ek ordhin	Schuldlos bin ich,
heilagliga	Heil und Heilig
hver sjá hver velli.	Wie der Hafen wallte.

(Simrock p. 204.)

Darauf muß auch die falsche Anklägerin Herkja die Hände in den Kessel stecken und nachdem sie sich kläglich verbrannt, wird sie nach altheidnischer Sitte zur Strafe für die Verleumdung in den Sumpf geworfen.

Dabei ist nun von einem Auspicium über den Ausgang einer drohenden Fehde doch gewiß nicht die Rede, vielmehr beweist Gudrun durch das Ordal ihre Reinheit an dem Verbrechen und Herkja wird durch dasselbe des Verbrechens der Verleumdung überführt. —

Nach dieser Unterscheidung der Ordale von den allerdings verwandten Orakeln und Auspicien sollen noch einige irrige Auffassungen der ersteren beseitiget und dann die den Begriff der Ordale bildenden Merkmale aufgestellt werden.

Jedenfalls mit Unrecht bestimmt Friedrich Mayer (Gesch. d. Ord. p. 13) den Begriff derselben dahin, daß sie körperliche, den Menschen eigentlich ihrer Natur nach schädliche Handlungen seien, die für den Unschuldigen durch ein Wunder unschädlich gemacht werden. Diese Definition paßt nicht auf das Loos, welches Mayer selbst unter den Ordalen aufzählt, (nur faßt er es unrichtigerweise als eine Art der Kreuzprobe p. 65).

Daran knüpft sich die fernere Frage, ob denn wirklich zum Begriff des Ordals ein Wunder gehört, wie mit Mayer auch Beckmann (l. c. p. 2) definirt:

> judiciaria disquisitio, quibus postuletur aut exspectetur a Deo miraculum.

Wenn man unter miraculum ein Einwirken Gottes versteht, welches die Naturgesetze aufhebt oder gegen dieselben handelt, so ist jene Frage zu verneinen: denn wenn Gott im Ordale des Looses, des Kampfes, des Kreuzes dem Unschuldigen den Sieg gibt, so setzt dieß keineswegs nothwendig eine Aufhebung der Naturgesetze voraus, wie dieß bei andern Ordalen allerdings und zwar in doppelter Weise der Fall ist; einige Arten nämlich mußten, wenn kein Wunder geschieht, immer auf Unschuld lauten, so die Probe des Abendmahls *), des geweihten

*) Hier braucht Gott nur dann ein Wunder zu thun, wenn der Angeklagte schuldig ist.

Bissens, des Bahrrechts, des kalten Wassers, wogegen andere Ordale ohne Dazwischenkunft eines Wunders stets ein Schuldig aussprechen müssen, so die Kesselprobe und die verschiedenen Feuerproben *). Jedoch stehen auch diejenigen Ordale, welche eine Aufhebung der Naturgesetze an sich nicht forden, z. B. das Loos insofern unter der unmittelbaren Einwirkung Gottes, als er nicht den Zufall entscheiden läßt, sondern den Ausgang, wenn auch auf natürlichem Wege, durch seine Gerechtigkeit lenkt; nur in diesem Sinne also ist jedes Ordal ein Wunder.

Die Definition Beckmann's ist aber jedenfalls zu eng, sofern sie eine judiciaria disquisitio für wesentlich erachtet; nicht nur im Civil= und Criminalproceß, auch außerhalb des Gerichtes kann durch Gottesurtheil ein Verdacht entfernt, ein Streit entschieden werden. Beispiele hievon siehe Gregor Tur. de mirac. lib. 1 cap. 81, wo der Vorzug des Katholizismus vor dem Arianismus, Saxo Gramm. lib. 10 p. 499, wo der Vorzug des Christenthums vor dem Heidenthum durch Gottesurtheil entschieden wird.

Daher scheint auch der Ausspruch Wildas (l. c. 454) das Charakteristische der Ordale liege darin, daß sie einen Ausspruch Gottes über Recht und Unrecht enthalten, zu enge gefaßt. Wilda selbst zählt die eben bezeichneten Beispiele zu den Gottesurtheilen (p. 455, p. 481) und doch enthalten sie keine Entscheidung über Recht und Unrecht.

Auf der andern Seite entfernt sich aber Augusti (Denkwürdigk. aus d. christl. Archäologie X. Bd. Leipzig 1829) zu weit von der allerdings ethisch=juristischen Grundlage des Instituts, wenn er das Ordal nur als eine Anwendung der sortitio sacra auffaßt oder doch diesem sehr nahe stellt. Wenn der in Apostelgeschichte I. V. 15—26 erzählte Vorfall, daß nämlich an der Stelle des Judas Ischariot ein zwölfter Apostel durch ein von Gott geleitetes Loos gewählt wurde — und jede andere

*) Hier läßt Gott der Sache ihren natürlichen Lauf, wenn der Angeklagte schuldig ist, und rettet nur den Unschuldigen durch ein Wunder.

von Gott durch's Loos geleitete Wahl, wie sie in der Kirchengeschichte häufig vorkommt, ein Gottesurtheil genannt wird, so liegt dieß jenseits des technischen Begriffes des Ordals.

Denn nicht jedes Urtheil Gottes ist ein Gottesurtheil im technischen Sinne; zu den Voraussetzungen desselben gehört nämlich:

1) daß die zu entscheidende Frage, wenn nicht geradezu dem Gebiet von Recht und Unrecht, doch einem eine sittliche Würdigung zulassenden Gegensatz angehört; im obigen Falle wäre die Wahl des andern Apostelamts=Candidaten, des Joseph Barsabas Justus anstatt des dann später durch's Loos bezeichneten Matthias gewiß nicht ein Unrecht oder eine tadelswerthe Handlung gewesen; der Vorzug des Matthias ruht zwar auf dem Willen Gottes, aber dieser Wille wird hier nicht gerade als der allgerechte und heilige bezeichnet. Dieß ist aber wesentlich für das Ordal, daß darin Gott als allwissende, gerechte, sittliche Macht waltet, welche dem Gerechten und Heiligeren den Vorzug gibt *).

Man könnte einwenden, daß die Gottesurtheile auch zur Entscheidung von Gegensätzen, die eine sittliche Werthschätzung nicht zulassen, gebraucht werden, z. B. für den dogmatischen Gegensatz von Katholizismus und Arianismus, für die rein theoretische Controverse bezüglich des Repräsentationsrechtes der Kinder vorverstorbener Brüder und Söhne.

*) Wenn es Gregor Tur. de glor. martyr. L. I. c. 58 heißt: judicet illud beatus martyr Eugenius, so urtheilt doch hier durch den Martyr die göttliche Gerechtigkeit; übrigens ist dort von Bestrafung des Meineides, nicht von einem Ordal im technischen Sinne die Rede. Dagegen ist es eine Entartung des Ordalbegriffes, wenn später in den Hexenprocessen angenommen wird, daß die Hexen durch die Gemeinschaft mit dem Teufel ihr Gewicht verlieren und deßhalb an ihrer Leichtigkeit wie an andern körperlichen Merkmalen zu erkennen seien; hier urtheilt nicht mehr Gott, sondern es untersucht der menschliche Richter.

Allein damals wurden diese Gegensätze nicht so rein theoretisch gefaßt: Irrglaube war nicht nur eine geistliche Sünde, sondern sogar ein weltliches Verbrechen, der Arianismus wird von dem heiligen Willen Gottes verworfen; ebenso wird auch bei jener juristischen Controverse die Gerechtigkeit Gottes zur Entscheidung darüber aufgerufen, ob die Ausschließung der Enkel und Neffen, welche in ihrem campio repräsentirt sind, ein Unrecht gegen diese Parthei von Seite der Parthei der Söhne und Geschwister des Erblassers enthalte oder nicht. In dieser Verquickung von rein theoretischen Fragen mit den Anschauungen von Recht und Sittlichkeit ging man freilich so weit, daß König Alphons VI. von Kastilien a. 1098 durch ein Gottesurtheil zuerst des Kampfes und dann des Feuers den Vorzug des römischen vor dem des mozarabischen officium divinum entscheiden ließ; aber hier versagte das Ordal die Entscheidung, indem von beiden zur Probe ins Feuer geworfenen Büchern (die das eine das officium romanum, das andere die Gothica ratio enthielten) das römische Buch sofort aus dem Feuer sprang, das gothische dagegen lange in Feuer und Flammen lag und doch unversehrt befunden wurde; hieraus schloß man: utramque precandi rationem superis placere, quando uterque liber ex incendio evasisset incolumis Marian. de reb. Hispan. L. VI. c. 18. Umgekehrt fiel eine Feuerprobe aus, welche unter Andronicus Paläologus zur Beilegung einer Kirchenspaltung vorgenommen wurde: zwei Schriften, jede die Gründe der einen Parthei enthaltend, wurden ins Feuer geworfen und es verbrannten alle beide zu großem Erstaunen der Zuschauer! — Nicephor. Gregor. hist. rom. lib. 6.

2) Dieser ethisch-juristische Gegensatz muß in zwei Partheien personificirt erscheinen, welche beide behaupten, Recht, Wahrheit oder Sittlichkeit für sich zu haben. — Keineswegs müssen immer zwei einzelne Menschen als solche einander gegenüberstehen: es können auch, wie gezeigt, Ideen, An=

sichten ꝛc. die eigentlichen Glieder des Gegensatzes seien, welche dann in einzelnen Menschen, aber auch in leblosen Dingen, z. B. in Büchern, ihre Vertreter finden und an diesen wird dann mandatario nomine das Urtheil Gottes offenbar, wobei regelmäßig der Grundsatz gilt, daß der Vertreter der schlechten Sache als solcher, ohne Rücksicht auf bona fides, für das von ihm vertretene Unrecht selbst verantwortlich wird. Es müssen aber beide Partheien wenigstens behaupten im Recht zu seyn: wenn etwa ein Unschuldiger gegen einen Angriff, dessen Unrechtmäßigkeit gar nicht geleugnet wird, auf wunderbare Weise geschützt und der Angreifer gestraft wird, so ist dieß kein Gottesurtheil, wenn auch ein judicium divinum in dem vagern, unten auszuführenden Sinne. Doch ist nicht erforderlich, daß die Dunkelheit des Rechts und der Wahrheit nur noch durch Gottesurtheil gelichtet werden kann, es kann mit Umgehung anderer Beweismittel sofort zum Ordal geschritten werden (s. oben Gudrun). Subsidiarität ist nicht wesentlich.*)

3) Die Thätigkeit Gottes ist im Ordal überhaupt nicht zunächst eine strafende, das Ordal ist ein Beweis, ein Zeugniß des allwissenden Gottes für die gerechte Sache, höchstens zugleich eine Art von Erkenntniß: allein regelmäßig folgt auf das judicium Dei erst noch nach Maßgabe desselben das Urtheil des menschlichen Richters mit Freisprechung oder Verdammung und im letztern Falle tritt dann erst die Strafe ein. Daß einige Ordale schon an sich eine Strafe für den Schuldigen enthalten, ist richtig, aber nicht wesentlich, denn bei andern Arten ist dieß nicht der Fall (jud. feretri, offae, aquae frigidae, sortis). So ist denn auch im Kampfordal Tödtung des Gegners

*) Anders Maurer in dem erwähnten Aufsatz p. 215 Anmerk. 1 u. 2.; daß regelmäßig das Ordal subsidiär erscheint, bestreiten wir nicht: allein daß dasselbe nicht wesentlich und zunächst ein subsidiäres Beweismittel ist, erhellt aus der von M. selbst angeführten Thatsache, daß man sich auch primär des Ordals bedienen konnte und nach sal. Recht mußte.

nicht erforderlich, sondern die leichteste Verletzung genügend.

Deshalb gehört nicht zu den Gottesurtheilen die reiche Anzahl von Beispielen, in denen ein feierlicher, etwa am Grab eines Märtyrers abgelegter Meineid augenblicklichen Tod nach sich zieht: dies ist ein Strafgericht, nicht ein bloßes Zeugniß Gottes, wenn es auch, wie unten anzuführen, häufig judicium Dei genannt wird.

4) Der Ausspruch Gottes muß in einem wenigstens der Art nach vorher bestimmten und von Richter und Partheien erwarteten Zeichen und, wenn auch nicht sofort, doch innerhalb einer nahen Zeit erfolgen: deßhalb ist es kein Gottesurtheil, wenn den Verbrecher irgend einmal in einem Unglücksfall unbestimmter Art die Gerechtigkeit Gottes ereilt, obwohl man auch hier von einem judicium Dei spricht, oder wenn das fragliche Zeichen (z. B. Unterliegen im Zweikampf) später bei anderem Zusammentreffen derselben Partheien eintritt: doch eine sofortige Antwort Gottes im Moment der Frage ist nicht nöthig, wenn nur der Erfolg in einer nahe bestimmten Zeit eintritt, so z. B. bei dem Eiferwasser des alten Testaments IV. B. Mos. Cap. 5 V. 12.; auch bei der Kessel- und Feuerprobe wird der Erfolg regelmäßig erst in drei Tagen geprüft. — Mit der Erwartung eines der Art nach bestimmten Zeichens — das Plus oder Minus der erwarteten Wirkung richtet sich häufig nach dem Grade der Schuld — hängt das Erforderniß zusammen, daß das fragliche Mittel unter denen, die es anwenden, als ein Ordal anerkannt und darin ein Ausspruch Gottes gesucht wird: nicht jede Loosbefragung z. B. ist Gottesurtheil, und nur in ganz vagem Sinn wird der Ausgang eines Krieges, einer Schlacht als judicium Dei bezeichnet, da nur der Zweikampf als Ordal recipirt ist.

Streng genommen ist auch im Ordale selbst nur ein einziger Moment des judicium Dei: nämlich das augenblickliche

Eingreifen Gottes, das auf natürlichem oder übernatürlichem Wege den Sieg der Gerechtigkeit herbeiführt: die andern dabei vorgenommenen Handlungen sind nur Vorbereitungen hiezu.

Das Ordal ist hiernach die Entscheidung eines (gerichtlichen oder außergerichtlichen) eine juristische oder doch sittliche Würdigung zulassenden Streites zwischen zwei Partheien, welche beide Recht und Wahrheit für sich zu haben behaupten, durch die (natürliche oder übernatürliche) Einwirkung Gottes als des allwissenden Zeugen und allgerechten Richters (nicht als des strafenden Rächers) in einem nach Art und Zeit des Eintreffens bestimmten Zeichen, bei einer von den Partheien zu diesem Zweck vorgenommenen und hiefür als taugliches Mittel recipirten Handlung, worauf dann das Urtheil des menschlichen Richters erfolgt.

An dieser Definition gemessen bewähren sich unzweifelhaft als wahre Ordale das Loos, der Kampf*), die verschiedenen Feuer- und Wasserproben, die Kreuzprobe, die Probe des geweihten Bissens und das im Norden übliche Rasen-Ordal. (Ueber das Letztere siehe Maurer, Bekehrung des norwegischen Stammes zum Christenthum II. p. 223; analog das Stock-Ordal R. A. p. 932.)

Auch das Bahrrecht wird zu den Ordalen gezählt: Hildenbrand (l. c. p. 17) bekämpft diesen usus, weil es auf einer andern Grundlage beruhe als die übrigen Ordale, nämlich auf dem Glauben, daß die im Blute wohnende menschliche Seele in diesem noch eine Zeit lang nach dem Tode verweile. (Heffter, im neuen Archiv für Criminalrecht. 1835. p. 464). Allein, wenn die Wunden des Ermordeten bei Annäherung des Mörders zu bluten beginnen, so ist dieß ein von Gott gegebenes Zeichen der Schuld und bedient sich Gott hiebei der im Blute wohnenden Seele, so hebt dieses Benützen oder Gewährenlassen der Naturgesetze den Begriff des Ordals nicht auf, ein Gottesurtheil ist es auch, wenn Gott kein Wunder thut und so bei der Feuerprobe die schuldige Hand sich verbrennen läßt**).

*) Darüber, daß der Kampf nicht von jeher als Ordal erscheint, siehe unten.

**) Aus bessern Gründen hat Maurer l. c. p. 219 bezweifelt, daß das Bahrrecht überhaupt ein Beweismittel sei: in der That spricht Vieles dafür,

Umgekehrt gehört entschieden nicht zu den Ordalen die sogenannte Vorladung vor den Richterstuhl Gottes (provocatio s. citatio ad tribunal. Dei), welche früher häufig hieher gezählt wurde. Wenn Jakob von Molay, der letzte Großmeister der Templer, vor seiner Hinrichtung im Jahre 1313 seine beiden ungerechten Richter, Philipp den Schönen von Frankreich und Papst Clemens V., jenen binnen Jahresfrist, diesen binnen vierzig Tagen vor den Richterstuhl Gottes ladet, so ist dieß zum Theil eine Appellation, zum Theil eine drohende Prophezeiung, und wenn Gott diese Prophezeiung erfüllt, so ist dieß Strafe, nicht zunächst Zeugniß oder Urtheil.

Aus dem gleichen Grunde ist es kein Gottesurtheil, wenn die Sünde des Meineids sofort von Gott bestraft wird: allerdings kann hieran auch eine Entscheidung über Schuld oder Unschuld geknüpft werden, ja es kann der Angeschuldigte und der Kläger ganz wie auf ein wahres Gottesurtheil auf Eid compromittiren (v. Gregor Tur. l. c.) allein der Unterschied ist immer der, daß beim Eide davon ausgegangen wird, Gott werde den Meineid *strafen*: aus dem Eintreffen oder Ausbleiben dieser Strafe wird dann auf die Schuld oder Unschuld geschlossen, während bei dem Gottesurtheil von dem Glauben ausgegangen wird, Gott werde die Wahrheit aufdecken (als Zeuge und Richter, nicht als Rächer) und erst auf dieses Zeugniß von der Schuld folgt dann die Strafe.

Schwieriger ist die Entscheidung bezüglich der Abendmahlsprobe, die allerdings von den Quellen selbst zu den Gottesurtheilen gestellt und von der Doktrin bisher unbedenklich zu denselben gezählt wurde. Nun hat Hildenbrand l. c. p. 28 behauptet, die Abendmahlsprobe sei kein Ordal, sondern eine andere, dem Eide analoge Reinigung: aber seine Argumentation ist nicht stichhaltig, wie sich bei näherer Betrachtung zeigt. — Es trugen nämlich offenbar mehrere Umstände dazu bei, das Abendmahl zu einem Gottesurtheil zn gestalten: einmal das

daß es nur ein *Inquisitionsmittel* und daher — wie das Hexenbad — nicht ein reines Ordal ist.

heidnische Ordal des geweihten Bissens (über dessen Ursprung aus dem Heidenthum siehe unten.) Bei dem Bestreben der Kirche, diejenigen Reste des Heidenthums, welche sich nicht völlig beseitigen ließen, mit christlichen Formen zu umgeben, lag es sehr nahe, in diesem Ordal die profane Speise von Brod und Käse durch die ohnehin geheimnißvolle und wunderwirkende Speise des christlichen Abendmahls zu ersetzen. Ferner bediente sich die Kirche des Abendmahls in ganz ähnlicher Weise wie des Eides zur feierlichen Betheuerung einer Behauptung, von dem Glauben ausgehend, daß wer das Abendmahl unwürdig genieße, es sich, anstatt zum Heile, zum Gericht nehme. Zunächst verstand man unter diesem Gericht wohl nur die Strafe Gottes im Allgemeinen und den Verlust des künftigen Heils. Da nun aber das Abendmahl in diesem Sinne häufig mit dem Eide verbunden gebraucht und beim Eid, wie wir gesehen, eine augenblicklich erfolgende Strafe des Meineids angenommen wurde, so war es natürlich, daß nun dem Genusse des Abendmahls, welcher ohnehin schon neben und anstatt des judicium offae als Ordal gebraucht wurde, dieselbe Wirkung wie dem Eide zugeschrieben und ein sofortiges Strafgericht Gottes, der plötzliche Tod des Verbrechers, als die Folge meineidigen Genusses desselben angesehen wurde. So kömmt in der That in den Quellen das Abendmahl in mehrfacher Bedeutung vor: bald neben und anstatt des judicium offae als wahres Orakel, welches die Schuld des Angeklagten dadurch bezeugt, daß es nicht verschluckt werden kann, wozu dann von kirchlicher Seite noch der Glaube an den plötzlichen Tod des Verbrechers hinzutritt: bald als reines Vorbereitungsmittel zum eigentlichen Ordal, mit dem Eide verbunden und ohne die Absicht, dadurch die Wahrheit erforschen zu wollen, was erst durch das darauf folgende Ordal geschehen soll: endlich aber in der Weise, daß es, ganz wie der Eid, zur Erforschung der Wahrheit insofern gebraucht wird, daß angenommen wird, Gott werde durch plötzlichen Tod den unwürdigen Genuß bestrafen und so indirekt dadurch zugleich die Wahrheit enthüllen.

In dieser dreifachen Bedeutung tritt das Abendmahl in

den Quellen derselben Zeiten und Länder auf: so erscheint es als wahres Ordal anstatt des judicium offae und mit deutlicher Entlehnung der Merkmale des Letzteren in Trithemius Chron. Hirsaug. ad annum 1224,

> Et si aliter est quam dixi et juravi, tunc hoc Domini nostri Jesu Christi corpus non pertranseat guttur meum, sed haereat in faucibus meis, strangulet me (bis hieher ganz die Idee des heidnischen Ordals: nun tritt die kirchliche Vorstellung in den Schlußworten hinzu:) suffocet me ac interficiat me statim in momento.

Zum deutlichen Zeichen des Zusammenhanges von Abendmahlsprobe und judicium offae wird der Ausdruck communicare in Einem Athem von dem communicirenden Priester und dem Brod und Käse verschluckenden Angeklagten gebraucht:

> Martene l. c. Ordo XI. p. 481. Cum vero ventum fuerit ad communionem, primus communicet se sacerdos corpore Christi, et postea benedicat panem et caseum — — et statim communicet eos, ipseque sacerdos et custos ipsos bene videat, qualiter unusquisque transglutiat.

Lange Zeit erhielten sich judicium offae und judicium eucharistiae nebeneinander*), die Auffassung des Abendmahls als reines Ordal gehört erst der spätern Zeit an: doch subsumirt schon Gratian eine vom Wormser Concil im Jahre 868 vorgeschriebene Abendmahlsprobe unter die Gottesurtheile.

Als Vorbereitung zum Ordal neben dem Eide wird das Abendmahl gebraucht in Martene l. c. Ordo V. p. 469 bei der kalten Wasserprobe:

---

*) Wie sehr die Begriffe von Abendmahlsprobe und judicium offae in einander griffen, zeigt das von du Fresne s. v. Corsned aus Ingulphus angeführte Beispiel eines Grafen Godwin, welcher, des Brudermordes schuldig, sich durch die Probe des geweihten Bissens reinigen wollte, aber sofort nach dessen Verschluckung starb — hier wird die Wirkung des Abendmahls mit der Form des geweihten Bissens verbunden.

postea vero communicet (sacerdos) illos, quos vult in aquam mittere dicendo: corpus et sanguis Domini nostri Jesu Christi sit tibi ad probationem veri judicii Dei.

Letztere Worte beziehen sich aber nur auf den Nachtheil des unwürdigen Genusses für das Seelenheil, sind nicht eine Androhung plötzlichen Todes, denn der Angeschuldigte soll ja erst noch nach der Communion der Wasserprobe unterworfen werden.

Ordo VI. p. 474 bei der Kesselprobe: communicet autem sacerdos accusatum.

Endlich erscheint das Abendmahl als ein völliges Analogon des Reinigungseides, sodaß sogar Abendmahlshelfer (wie Eidhelfer) auftreten, nur als feierliche Betheuerung und ohne allen Nebengedanken an eine Strafe oder ein Zeugniß Gottes in einer lex ecclesiastica von König Canut.

Ancient Laws and Institutions. p. 155. V. de purgatione ordinatorum.

And gyf hit geweordhe, thät man mid tyhtlan and mid uncraeftum sacerd belecge the regollice libbe. and he him sylfne mete thaes claenne. maessige gif he durre and ladige on tham husle. sylf him sylfne aet anfealdre spraece. and aet thryfealdre spraece ladige he gyf he durre eac on tham husle mid twam his gehadan. d. h. und wenn es geschieht, daß ein Mann mit Anklage und mit übeln Thaten belangt wird, der nach geistlicher Regel lebt, und er sich derselben rein weiß, so halte er Messe, wenn er es wagt und reinige sich mit dem Abendmahl, er sich selbst bei einfacher Klage. Und bei dreifacher Klage reinige er sich, wenn er es wagt, auch mit dem Abendmahle mit zweien seiner Genossen. — Ein Diaconus dagegen — fährt das Gesetz fort — muß sich schon bei einfacher Klage auf gleiche Weise selbdritt, bei dreifacher Klage selbsiebent reinigen.

Wenn sich nun Hildenbrand zur Widerlegung der Auffassung des Abendmahls als Ordals darauf beruft, daß Hincmar von Rheims in seiner Vertheidigung der Gottesurtheile der Abendmahlsprobe nicht erwähnt, so erhellt daraus höchstens, daß eben zu Hincmars Zeit jener Uebergang des Abendmahls aus

einer Vorbereitung des Ordals oder einem Analogon des Reinigungseides in ein wahres Ordal noch nicht erfolgt war. Und mehr berichtet auch die von Hildenbrand angeführte Stelle Hincmars de divortio interrog. XIII. p. 648. T. I. nicht: denn hier wird nur gesagt, daß zur Zeit Hincmars nicht wie in primordio ecclesiae der unwürdige Genuß des Abendmahls nothwendig den Tod herbeiführe: und der Gebrauch des Abendmahls als Vorbereitung zum Ordal beweist nicht, wie Hildenbrand will, daß das Abendmahl in allen Fällen nur als Vorbereitung gebraucht worden sei.

Hildenbrand will dem Abendmahl die Eigenschaft des Ordals endlich deßhalb absprechen, weil nicht ein augenblickliches Zeichen Gottes, sondern ein in beliebiger späterer Zeit eintretendes Gericht Gottes durch den unwürdigen Genuß jenes Sakraments provocirt werde.

In dieser Bemerkung liegt die Spur des Richtigen, die aber sogleich wieder verloren geht über dem Bestreben, in der Zeit der provocirten Thätigkeit Gottes den Unterschied zwischen Ordal und Eid (nebst Abendmahl) darzustellen: in diesem Punkt liegt aber nicht das Hauptkriterium: die Augenblicklichkeit der Demonstration Gottes beim Ordal ist nur regelmäßige Folge aus einer andern wesentlichen Eigenschaft desselben: das Ordal ist nämlich an sich nicht Strafe, die eintreten kann zu jeder Zeit, sondern ein Ausspruch Gottes als Beweismittel und da dieses nur in einem bestimmten Moment des Processes gefordert und zulässig ist, so folgt hieraus, daß allerdings regelmäßig das Ordal im Augenblick der Frage die Einwirkung Gottes voraussetzt: jedoch ist dieß kein absolutes Erforderniß und wir haben oben die Modificationen, die diese Regel erleidet, angeführt*).

Ein berühmtes geschichtliches Beispiel für die unter Provocation augenblicklichen Todes vollzogene Communion ist uns berichtet aus dem Streite Gregor VII. und Kaiser Heinrich IV. von Lambertus Hersfeldensis ad a. 1077. (Pertz V. script. p. 259—

*) Jedoch auch die als wesentliches Erforderniß angenommene augenblickliche Entscheidung enthält das oben angeführte Ritual der Abendmahlsprobe (— ac interficiat me statim in momento.)

260) wonach der Papst das Abendmahl genommen, indem er plötzlichen Tod auf sich herabbeschworen, wenn er der von der kaiserlichen Parthei ihm zur Last gelegten Verbrechen schuldig sei, und darauf den Kaiser aufgefordert habe, deßgleichen zu thun *).

Wenn nun auch die v. Hildenbrand p. 115 angeführte abweichende Erzählung des Bonizo Sutriensis liber ad amicum (Oefele, script. rer. Boicar. t. 2. p. 816) wonach nicht augenblicklicher Tod, sondern nur im Allgemeinen Strafe am Seelenheil provocirt wird, wirklich den damaligen Vorgang richtig und Lambertus ihn unrichtig beschrieben hätte, so beweist die Auffassung des Letzteren doch offenbar, daß man dazumal schon das Zeichen momentanen Todes mit dem unwürdig genossenen Abendmahl im Glauben zu verbinden pflegte.

Der Unterschied, welcher allerdings zwischen dem Abendmahl und den übrigen Ordalen besteht, liegt also nicht in der Zeit des Eintritts des provocirten Zeichens, sondern darin, daß dieß Zeichen beim Abendmahl wie beim Eide, principiell und zunächst eine Strafe Gottes für die Sünde ist, aus der dann freilich je nachdem sie erfolgt oder ausbleibt, das Urtheil über Schuld oder Nicht-Schuld folgt.

Wenn wir nun gleichwohl das Abendmahl mit zu den Ordalen zählen, während wir den Eid aus dem gleichen Grunde davon ausgeschieden, so geschieht dieß deßhalb, weil das Abendmahl doch durch den Einfluß des judicium offae, welchem es nachgebildet ist, den Ordalen viel näher steht als der Eid: das oben citirte Ritual zeigt, daß ganz dieselbe Vorstellung, welche jenes unzweifelhaft ächte Gottesurtheil leitet, daß nämlich der Schuldige den geweihten Bissen nicht werde verschlucken können, auch bei der Abendmahlsprobe herrschte: diese Wirkung ist offenbar nur Zeichen, nicht Strafe, und wenn dann allerdings das Moment der Strafe noch hinzutritt, so wird dadurch die ordalmäßige

*) — ecce corpus dominicum, quod sumpturus ero, in experimentum mihi hodie fiat innocentiae meae ut omnipotens Deus suo me hodie judicio vel absolvat objecti criminis suspicione, si innocens sum, vel subitanea interimat morte, si reus. —

Natur des anderen Elements nicht aufgehoben, so daß sich die Subsumtion der Abendmahlsprobe unter die Gottesurtheile, unter Vorbehalt des angegebenen Unterschiedes, wohl rechtfertigen läßt.

Der Begriff des Ordals ruht auf einem lebendigen Glauben an den allwissenden und allgerechten Gott, welcher die Unschuld schützt und das Unrecht kennt und straft: das judicium Dei oder divinum, der Rathschluß, das Urtheil, das Strafgericht Gottes äußert sich nun aber keineswegs nur in den engen Schranken und Voraussetzungen des Ordalbegriffes, sondern leitet das ganze Leben der Menschen und nur eine besondere Art des judicium divinum im allgemeinen Sinn ist das judicium Dei im technischen Sinne des Ordals.

Eine Uebersicht von den verschiedenen und doch aus dieser gemeinsamen Wurzel des Glaubens an einen allwissenden und allgerechten Gott stammenden Anwendungen des Ausdrucks judicium Dei oder divinum mag den Zusammenhang der Ordale mit der ganzen Weltanschauung der Zeit, der sie angehören, und die Uebergänge, welche sich von ihrem Begriff zu andern Erscheinungen bieten, nachweisen.

Judicium Dei heißt: jüngstes Gericht Gregor Turonensis hist. Francor. L. 10. c. 19. Ferner:

— Strafgericht Gottes im Allgemeinen, wird herausgefordert für den Fall des Vertragsbruchs eod. L. 9. c. 20 — tritt aus solchem Grund ein L. 7. c. 6.

— Entscheidung der Schlacht L. 6. c. 31. pact. Ludov. II. et Caroli II. Argentorat. Pertz Monum. III. p. 375; Nithardi hist. Pertz II. 661. 662 (ad concilium omnes episcopi confluunt, inventumque in conventu publico est, quod pro sola justitia et aequitate decertaverint et hoc Dei judicio manifestum effectum sit.) Fredeg. Chron. c. 25. nach dem Siege Ludov. u. Carls über Lothar. p. 664, 665, 668; — Annales Vedastini Pertz II. p. 196. — Annales Mettenses I. p. 328. Rud. Fuld I. 363.

— Gefangenschaft und Verbannung als Strafe für Empörung gegen den König und Vater (Hermenegild) Greg. Tur. L. 6, 43.

— Vertreibung des Königs Athanarich aus seinem Reich zur Strafe für Verfolgung der Rechtgläubigen L. 2, 4.

— Ermordung in Blutrache als Strafe für Mord L. 5, 5. — Ermordung wegen Bruchs beschworner Verträge L. 7. 6 — wegen Vatermord L. II. 40 — unbeweisbarer, vermuthlicher Mord omnipotentis Dei judicio, cui omnia occulta manifesta sunt, reservetur Ludov. Germ. conc. Mogunt. Pertz III. p. 414. c. 13.

— Eid: Greg. Tur. de mirac. St. Jul. c. 19. (Usque quo uterque contendimus? sub judicio hoc omnipotentis Dei ponamus. Eamus ad tumulum Martyris et quod sub sacramenti interpositione dixeris discernat virtus sancti patroni.) — Tod binnen Jahresfrist wegen Meineids Gr. de glor. martyr. c. 20.

— Judicium Dei heißt es, wenn einem Kirchendieb das entwendete Kirchenfensterglas nicht schmelzen will eod. c. 59. oder wenn ein solcher von dem entwendeten Geld aus dem Nachen in's Wasser gezogen wird c. 72 — Kirchenplünderer erkranken und ertrinken c. 105 — Betrüger der Kirche vom Erdbeben verschüttet werden de glor. confess. c. 63. oder wenn einem Betrüger der Kirche (durch Weinverfälschung) das Sündengeld durch einen Raubvogel entführt wird c. 112 eod.

— Tod als Strafe Greg. hist. L. 5, c. 37. — Für Heirath in uncanonischem Grade L. 4, 26.

— Strafe für Verletzung der leges et canones L. 5, 19 — gegen Bestreitung einer Zuwendung an die Kirche wird gedroht et Dei judicium et excommunicatio sanctae ecclesiae Lex Alam. t. I. c. 2. L. Bajuv. t. c. 1 c. 2.

— Tod des eignen Sohnes für Vergiftung des Kindes einer Andern. Greg. hist. L. 4, 25.

— Göttlicher Rathschluß im Allgemeinen L. II. 7 (cum aliud esset apud divinum judicium praefinitum) — Pertz II, p. 715 vita St. Auskarii. vita Walae Pertz II. 565.

— Allgemein waltende Gerechtigkeit Gottes syn. suession. Car. II. Pertz III. 417. vita Walae eod. 556. vita St. Ausk. l. c. p. 718.

— Seuchen, Hungersnoth, Krieg, Normanneneinfälle epist. Ludov. I. Pertz III. p. 330. — Großer Schneefall Nith. hist. II. 672.

— Normannenverheerungen Chronic. Norm. Pertz. I. p. 534. Untergang eines Kreuzzugs durch Hunger und Durst. Annal. Col. Sen. eod. I. p. 107.

Unerforschlicher Rathschluß Gottes gestattet Kirchenzerstörung durch die Normannen vita St. Ansk. l. c. p. 708.; verfügt plötzlichen Verlust der Sprache (occulto, sed justo jud. Dei) vita Willehardi Pertz II. p. 389.

Peccata — impunita esse non possunt, quia aut homine poenitente aut Deo judicante plectuntur. Hincm. Rhem. II. p. 19. — Strafgerichte Gottes im Allgemeinen, vita St. Galli Pertz II. p. 26. 28. Otmari cod. p. 45. Walae p. 547. Ekkeh. IV. cas. St. Galli p. 96. — Schiffbruch bei ungerechtem Krieg Chron. Moissiac. Pertz I. p. 283. — Schiffbruch von Normannen auf der Heimfahrt von Kirchenplünderung Annal. Weissemburg. Pertz I. p. 111. — Chron. Norm. eod. p. 533. — Ein betrügerischer Abt geht bei einer Feuersbrunst unter. Mon. Sangall. gesta Car. Pertz II. p. 744. — Plötzlicher Tod eines erpreßenden Beamten eod. p. 745. — Aehnlich Fred. chron. c. 96. — Tod des treulosen Longobardenkönigs Aistulph durch einen Sturz vom Pferd auf der Jagd. Fred. chron. IV. c. 122. Annal. Lauriss. Pertz I. p. 140. Tilian. eod. p. 219.

II. Ueber den Ursprung der Gottesurtheile.

Die Gottesurtheile wurzeln in dem Glauben, daß eine allwissende und allmächtige, allgegenwärtige und allgerechte Macht die Handlungen der Menschen beobachte und dabei Wahrheit und Unschuld schütze, Schuld und Verbrechen strafe.

Da nun dieser Glaube, wenn auch in manchfachen Modifikationen allen Völkern und Religionen gemeinsam, und namentlich im germanischen Heidenthum wie im Christenthum begründet ist, so ist ein Streit über den germanisch-heidnischen oder christlichen Ursprung der Ordale an sich betrachtet wohl denkbar, und in der That besteht hierüber eine noch ungeschlichtete Controverse, deren Erörterung den Gegenstand dieses Abschnitts bilden

soll. Von den ältern Schriftstellern wurden häufig alle Gottesurtheile als eine aus der Herrschsucht und Habgier der christlichen Priester des Mittelalters hervorgegangene Erfindung bezeichnet; und in neuerer Zeit hat Wilda, freilich in ganz anderem Sinne, die Einführung wenigstens der Feuer- und Wasserproben durch die christlichen Priester behauptet.

Dem gegenüber soll nun der Nachweis versucht werden, daß sämmtliche Ordale mit Ausnahme der Abendmahls- und der Kreuzprobe dem germanischen Heidenthume angehören.

A. Aeltere Theorie: alle Ordale eine Erfindung christlicher Priester.

Diese Ansicht, hervorgegangen aus der geschichtsunverständigen Weise, mit welcher Rationalismus und Aufklärung alle Erscheinungen des Mittelalters und insbesondere die Hierarchie aufzufassen gewohnt war, wurde gemeinhin ohne besondere Begründung vorgetragen, gleichsam als spreche eine Vermuthung dafür, daß auch diese Erzeugnisse des Aberglaubens und der Arglist nur von der Kirche hätten ausgehen können. Vgl. z. B. Hoof am angeführten Ort p. 16.

Eine Begründung derselben hat Hegewisch (l. c. p. 105) versucht, indem er sich einerseits darauf beruft, daß Tacitus von dieser auffallenden Erscheinung nicht Erwähnung thue, (da er doch sonst überall das Eigenthümliche der deutschen Sitten hervorhebe) anderseits in der Begünstigung der Ordale durch die Kirche, welche doch sonst alle Reste des Heidenthums auf's Eifrigste auszurotten strebte, den Beweis ihres christlichen Ursprungs findet.

Hiegegen hat schon Majer (l. c. p. 15) mit Recht eingewendet, daß aus dem Stillschweigen des Tacitus, der namentlich über das Gerichtswesen der Germanen so unvollständige Nachrichten hatte, nicht auf die Nichtexistenz einer Einrichtung geschlossen werden kann. Wir kennen zahlreiche Institute des germanischen Rechts, von denen Tacitus nichts wußte, und die gleichwohl schon zu seiner Zeit bei den Deutschen bestanden.

Wenn nun aber Majer den zweiten Grund für den christ-

lichen Ursprung der Ordale, die Toleranz der Kirche ihnen gegenüber, durch die Behauptung entkräften will, daß er diese Toleranz aus der Gewinnsucht der christlichen Priester erklärt, so macht er damit einen viel größern Mißgriff als sein Gegner, der die Einführung der Ordale durch die Kirche wenigstens als bona fide geschehen darstellt. — Auch die weitere Erklärung der Duldsamkeit der Kirche gegen diesen Rest des Heidenthums, die Majer darin zu sehen meint, daß die Geistlichkeit bei den Franken, bei denen wir zuerst die Ordale finden, (?) schonender gegen die alte Religion hätte verfahren müssen, weil bei diesem Stamme die Reception des Christenthums gütlich und freiwillig erfolgt sei, ist nicht richtig; vielmehr konnte man bei einer freiwilligen Bekehrung offenbar viel schroffer den Bruch mit dem alten Glauben fordern, wie denn auch nachweislich die weltliche und geistliche Macht im Frankenreiche nichts weniger als schonend gegen alle Spuren des Heidenthums verfuhr. Vgl. constit. Childeberti I. c. a. 354 Pertz III. 1.

Eben so wenig sind die übrigen von Majer angeführten Gründe entscheidend für den heidnischen Ursprung der Gottesurtheile: denn die deutsche Bezeichnung Ordal könnte, zumal da sie zunächst und als deutsche Form nur im Angelsächsischen erscheint, recht leicht Uebersetzung des viel häufiger und allgemeiner gebrauchten lateinischen Ausdrucks sein, wie ja auch umgekehrt das unzweifelhaft Deutsche Institut der Eideshelfer nur unter dem lateinischen Ausdruck conjuratores, consacramentales geläufig ist. R. A. p. 859. Endlich beruft sich Majer auf das Zeugniß des Plinius, bei dem dieser Ausdruck schon vorkomme (also zu einer Zeit, da das Christenthum den Germanen noch fremd war). Allein der Ausdruck Ordal kömmt bei Plinius zuversichtlich nicht vor, und was Plinius den Gottesurtheilen Aehnliches erzählt, bezieht sich auf ein afrikanisches Volk.

Hist. nat. lib. VII. c. 2. — In Africa gens Psyllorum fuit... horum corpori ingenitum fuit virus exitiale serpentibus et cujus odore soperent eas.... mos vero liberos genitos protinus objiciendi saevissimis eorum,

eoque genere pudicitiam conjugum experiendi, non profugientibus adulterino sanguine natos serpentibus. Vgl. eod. XXVIII. c. 3. §. 6. — Aelian. hist. animal. II. 57.*)

Den jene ältere Ansicht von dem christlichen Ursprung der Ordale entscheidend widerlegenden Grund hat schon Rogge hervorgehoben (Gerichtsw. p. 204) „nur eine sehr oberflächliche Vorstellungsart konnte verkennen, daß das Wesen jenes Instituts, dieser unergründlich tiefe Glaube oder Aberglaube in der Gemüthsart der Germanen gelegen haben muß und ihnen nicht erst durch eine menschliche List eingepflanzt werden konnte.“

Solche Dinge, wie die Gottesurtheile sind, werden überhaupt nicht mit Berechnung erfunden, sondern sie wachsen unmittelbar aus den nationalen Anschauungen, aus dem Volkscharakter in unbewußtem Zusammenhang mit den gesammten historischen Voraussetzungen des Volkes: sie haben wie alle Begriffe des alten Rechts ihre tiefe Wurzel in der sittlichen und religiösen Anschauung des Volkes und so wenig man einem Volke seine Ethik oder Religion erfinden kann, um es dann damit am Gängelband zu führen, ebensowenig solche ursprüngliche in Ethik und Religion wurzelnden Rechtsideen: und was dem Menschen als Erkenntnißprobe über Schuld und Unschuld gelten soll, das läßt er sich nicht von fremder List, sondern nur von der eigenen Sinnesweise vorschreiben.

Die Unhaltbarkeit dieser Ansicht erweist sich aber eben so sehr, wenn man die angeblichen Erfinder und Betrüger, als wenn man die durch die Erfindung zu Betrügenden in's Auge faßt.

Sowohl bei der Frage von dem Ursprung der Ordale als bei der Erklärung des glücklichen Ausgangs derselben aus der

---

*) Eichhorn l. c. 416 führt für den germanischen Ursprung der Ordale ebenfalls das Argument der angelsächsischen Bezeichnung an; dann ferner, daß die Sache nur bei germanischen Völkern vorkam, was entschieden unrichtig ist — siehe unten — endlich, daß schon Tacitus das Loos als ein Mittel zur Erforschung des göttlichen Willens bei den Germanen bezeichne (so auch Augusti); allein aus dem Loos als Auspicium ist der Schluß auf das Loos als Ordal nicht statthaft.

betrügerischen Arglist der Priester geht man von der Voraussetzung aus, daß diese Priester ihrer Nation an Aufklärung und Bildung weit überlegen gewesen: man leiht ihnen die ungläubige Reflexion moderner Weltanschauung. Aber wie vollständig unrichtig diese Voraussetzung ist, lehrt die Kulturgeschichte jener Zeit auf allen ihren Blättern: diese Priester theilten, ja sie überboten den abergläubischen mirakeleifrigen Sinn der Nation, der sie angehörten und der sie der äußerst dürftige Schulunterricht nicht entfremdete, sie theilten den poetischen Glauben an die unmittelbar und überall eingreifende Macht Gottes und der Heiligen: wie sollten sie dazu gekommen sein, mit dem Heiligsten, das sie selbst kannten, ein frevelhaftes Spiel zu treiben und einen Betrug zu üben, zu denen ihnen, ganz abgesehen vom Wollen, das Können, d. h. die geistige Raffinirtheit fehlte? Der beste Beweis dafür, wie sehr die Geistlichkeit den abergläubischen Standpunkt der Laien theilte oder vielmehr erst selbst im besten Glauben die Laien auf denselben hinwies, liegt in den Schriften des Gregor von Tours, welcher einer der bedeutendsten und gelehrtesten Prälaten des Frankenreichs und zugleich ein Muster von naivem Wunderglauben war.

Die Gottesurtheile wurzeln also in der sittlichen und religiösen Anschauung der Germanen und sind nicht von den christlichen Priestern eingeführt worden; eine solche Einführung hätte das Volk nicht geduldet und die Geistlichkeit hätte die hiezu erforderliche Ueberlegenheit nicht besessen.*)

B. Theorie Wilda's: die Wasser- und Feuerproben von den christlichen Priestern, die sie von andern Völkern entlehnten, im guten Glauben an ihre Beweiskraft eingeführt.

In dieser Weise läßt sich die Ansicht Wilda's ausdrücken,

*) Da dieß von den heidnischen nicht minder als von den christlichen Priestern gilt, so erweist sich die Idee Majers p. 16, daß die heidnischen Priester die Ordale erfunden, die christlichen aber diese Erfindung als taugliches Mittel für ihre eigennützigen Zwecke beibehalten hätten, ebenfalls als unrichtig.

welche sich von der eben besprochenen ältern Lehre dadurch unterscheidet, daß sie nur einigen Proben christlichen Ursprung beilegt und auch bezüglich dieser nicht eine Erfindung, sondern nur eine Einführung durch die christlichen Priester annimmt, welche durch diese von andern Völkern entlehnten Mittel, ohne eigennützige Motive, die dem germanischen Heidenthum eigenthümlichen Ordale des Kampfes und des Looses zu verdrängen gesucht haben sollen.

Die Gründe, welche Wilda (l. c. p. 480—482) für diese Ansicht beibringt, sind nun folgende:*)

I. Die Sage bringt die Einführung der genannten Proben mit der Einführung des Christenthums in Verbindung, indem sie den Dänenkönig Harald durch die Eisenprobe, welche Bischof Poppo für die Wahrheit seiner Lehre bestand, bekehrt und bewogen werden läßt, die Eisenprobe an die Stelle des früher üblichen Kampfes treten zu lassen; darin sieht nun Wilda eine sagenmäßige Concentrirung zweier entgegengesetzten Principien, der heidnischen und der christlichen Gesetzgebung, in den beiden Persönlichkeiten des Königs Harald, der die christliche Feuerprobe einführt, und des alten Königs Frode, der die heidnische Kampfprobe dereinst eingeführt haben soll; damit übereinstimmend findet Wilda, daß das Eisenordal erst in den spätern Sagen (seit Anfang des 13ten Jahrhunderts)**) vorkomme, während in denselben der in den ältern häufig erscheinende Zweikampf zurücktrete.

Allein diese Argumentation ist nicht stichhaltig, denn

1) der Vorschlag des Eisenordals ging nicht, (wie Saxo grammat. lib. 10. p. 499 ed. Müller et Velschow angibt) von dem christlichen Bischof, sondern von dem heidnischen König aus, nach dem einstimmigen Bericht von

   Widuch. Corb. lib. 3. c. 65 Pertz V. 444. Haraldus autem rex... interrogat Poppanem si hanc fidem per semet ipsum declarare velit?.... und auf die Bejah-

*) Vgl. Hildenbrand p. 26.

**) Vgl. hiegegen Maurer in dem erwähnten Aufsatz, der schon aus dem Anfang des 11ten Jahrh. Bekanntschaft und Anwendung der Eisenprobe im Norden nachweist.

ung.... ingentis ponderis ferrum portare jussit; und hienach

Sigeb. gemblac. ad a. 966. Rex Danorum Araldus condixit clerico, ut fidem propositam a se probaret testimonio veritatis. Quod annitente clerico, ingentis ponderis ferrum valde ignitum manibus illius ferendum imponitur.

Thietmar. Merseburg. II. c. 8. Pertz V. 747. Interrogatus autem (Poppo) a rege si ignito voluisset dicta ferro comprobare, paratum se ad hoc esse hilari respondit animo. R. A. p. 919.

Es war also das Eisenordal im Norden offenbar schon vor Einführung des Christenthums bekannt und zwar als heimische oder doch als germanisch-heidnische Sitte: denn nimmermehr ist anzunehmen, daß der Heidenkönig die Entscheidung über die Wahrheit der neuen Lehre von einer bisher ganz unbekannten und von dieser neuen Lehre selbst erst zugebrachten Probe würde abhängig gemacht haben. Der König proponirt diese Probe, da der Zweikampf bei der Person des Priesters nicht anwendbar erscheint, und als die Probe wider Wunsch und Erwarten des Heiden bestanden wird, ist dieß Grund genug, diese Art des Ordals, bei welcher sich die göttliche Entscheidung so wunderbar bewährt hat, allgemein einzuführen und in den Vordergrund zu stellen.

2) Zum Theil hieraus, namentlich aber aus dem Bestreben der Kirche, den blutigen Kampf durch die immerhin mildere Feuerprobe zu verdrängen, erklärt sich auch, weßhalb in den spätern Sagen die Kampfprobe immer seltner, die Feuerprobe immer häufiger erwähnt wird: denn das ist freilich richtig, daß das Christenthum die Feuer- und Wasserprobe mehr begünstigte als den Zweikampf, und z. B. bei den Angelsachsen den letztern gänzlich durch die erstern verdrängte; allein der Grund hievon liegt nicht darin, daß der Zweikampf heidnisch und jene Proben christlich waren, sondern in der natürlichen Abneigung der Kirche, quae non sitit sanguinem gegen den blutigen Kampf, welcher noch obenein sich gänzlich dem geistlichen Einfluß entzog, indeß

die übrigen Ordale (auch das unbestritten heidnische Loos) vollständig von canonischen Formen umgeben und geleitet waren.

II. Wenn sich Wilda ferner darauf beruft, daß diese Proben auch bei andern Völkern an die Stelle heidnischer Gebräuche gesetzt wurden, so bei den Slaven

> Helmold I. 83. Et inhibiti sunt de caetero jurare in arboribus, fontibus et lapidibus, sed offerebant criminibus pulsatos sacerdoti ferro vel vomeribus examinandos.

und bei den Liefländern, welche sich bei dem Papst Honorius beklagten, daß sie von den Tempelrittern zur Eisenprobe genöthigt würden, (c. 2. Decret. Greg. de purg. vulg. V. 35.) so beweist dieß darum nichts, weil ja diesen Völkern das Christenthum von und zugleich mit dem Germanenthum gebracht wird, so daß diese beiden Elemente unausscheidbar in Eins zusammenflossen. Die Kirche hatte die Ordale vorgefunden, sie adoptirt, und so vollständig christianisirt, (wie die bei ihrer Execution üblichen Rituale zeigen) daß sie den heidnischen Ursprung derselben vollständig vergessen oder doch verwischt hatte, und wenn sie an die Stelle der Eide bei Bäumen, Quellen und Steinen bei den Slaven die Eisenprobe einführte, so suchte sie dadurch offenbares Heidenthum durch ein Institut zu verdrängen, welches vollständig christlich geworden war und die Zeichen seines heidnischen Ursprungs längst verloren hatte.

Wenn sich die Liefländer gegen die ihnen fremde Eisenprobe bei dem Papst beklagen, so erhellt hieraus offenbar, daß sie dieß Institut nicht als ein spezifisch kirchliches betrachten, sonst würden sie sich nicht an das Oberhaupt der Kirche um Abhülfe wenden; vielmehr erscheint es als ein Stück des fremden weltlichen Rechts, das ihnen von den germanischen Siegern aufgenöthigt wird; dieß geht auch aus der Antwort des Papstes deutlich hervor:

> Dilecti filii nuper in Livonia baptizati, gravem ad nos quaerimoniam destinarunt, quod fratres Templariorum et alii, qui temporalem in eis potestatem exercent, si quando de aliquo crimine infamantur, eos ferri can-

dentis judicium subire compellunt: quibus si qua exinde sequatur adustio, civilem poenam infligunt. Dieß wird nun verboten: cum igitur hujusmodi judicium sit penitus interdictum, in quo Deus tentari videtur.

III. Auch der weitere Schluß auf den christlichen Ursprung dieser Ordale, den Wilda daraus zieht, daß keines der von den Päpsten über sie ausgesprochenen Verdammungsurtheile auf ihren heidnischen Ursprung hinweise, wird durch die Erwägung entkräftet, daß eben dieser heidnische Ursprung über den christlichen Modificationen völlig in Vergessenheit gerathen war. Haben wir doch oben gesehen, wie die spezifisch-kirchliche Frage über den Vorzug zweier Liturgieformen durch den von Wilda selbst als heidnisch anerkannten Zweikampf entschieden wurde! Ferner würde dieß Argument zu viel beweisen, denn auch die gegen den unbestritten heidnischen Kampf gerichteten päpstlichen Verbote erwähnen seines heidnischen Ursprungs mit keiner Silbe; Papst Nicolaus I. nennt ihn nur contrarium legi divinae (Chron. Reg. ad a. 866. Pertz I. p. 574.) Innocens II. verbietet Feuer- und Kampfprobe nur mit den Worten: quia canonicum non est. (Memoires de Trevoux. l. c. p. 1036.) Ja schon Agobardus (l. c. cap. VI.) hat den heidnischen Ursprung des Zweikampfs vergessen und vermag ihm nur noch die angebliche Einführung durch das Gesetzbuch des arianischen Ketzers, des Burgundenkönigs Gundobald vorzuwerfen: Lex Gundobada — cujus auctor fuit homo haereticus et fidei catholicae vehementer inimicus.*)

Wenn aber auch die Päpste nicht mehr an den heidnischen Ursprung der Ordale dachten, so sprechen sie doch in einer Weise von denselben, welche deutlich zeigt, daß sie, wie nicht von dem **Oberhaupt** der Kirche, so auch von der Kirche **überhaupt nicht** ausgegangen sind; die Wasser- und Feuerproben werden nicht nur als uncanonisch, sondern als rein weltlich und

---

*) Eine Kirchenversammlung zu Toledo a. 1472 (Fr. Longus a. S. Coriolano in summa conciliorum p. 899.) nennt zwar den Kampf einen detestabilis usus, fabricante diabolo introductus, allein nicht Alles, was teuflisch, ist heidnisch, wenn auch Alles, was heidnisch, teuflisch.

unkirchlich bezeichnet: vulgarem denique ac nulla canonica sanctione fultam legem ferventis sive frigidae aquae, igniti ferri contactum aut cujuslibet popularis inventionis.... prohibemus firmissime. (Decret. Grat. c. 7. C. II. 9. 5. Alex. II. Raynoldo Cumano episcopo.)

IV. Ferner macht Wilda für seine Ansicht geltend, daß diejenigen, welche des heimlichen Heidenthums oder der Zauberei verdächtig waren, sich durch die Eisen- oder Kesselprobe reinigen mußten.

Biarkoe Ret. c. 68. (Paus Samling af Norske Love II p. 268). Ef madr blottar a heidnar vacttir, eda fer han med spàsögur eda med gerningum . . . . hann er sva utlaegr sem manns bane; en ef hann (legyr) dul à, bere karlmadr Jarn fyre, enn kona lake i ketil: d. h. wenn ein Mann opfert heidnischen Götzen oder gibt er sich ab mit Zauberkünsten oder mit Hexerei . . . . er ist so außer dem Gesetz wie ein Manns Tödter, und wenn er leugnet, soll der Mann das Eisen tragen, das Weib greifen in den Kessel.

Allein dieß ist mit dem heidnischen Ursprung dieser Proben wohl vereinbar, denn durch Benediktion und Exorcismus wurde den heidnischen und teuflischen Mächten, die etwa das Wasser oder Feuer unschädlich für ihre Schützlinge zu machen suchten, die Möglichkeit der Einwirkung auf diese Elemente entzogen, und an sich betrachtet war es keineswegs dem Geist des damaligen Christenthums zuwider, anzunehmen, daß ebenso gut, wie früher die heidnischen Götter, nun auch der wahre Gott in solchen Wunderzeichen seine Macht bewähren könne: wie denn Poppo unbedenklich sich dem ihm von den Heiden vorgeschlagenen Ordal unterzieht, im Vertrauen, daß ihn Gott auch bei dieser heidnischen Probe nicht werde im Stiche lassen.

V. Den Hauptgrund für den christlichen Ursprung der Feuer- und Wasserproben findet endlich Wilda darin, daß nirgends in den heidnischen Sagen und sonstigen heidnischen Quellen eine Hindeutung auf dieselben sich nachweisen lasse. Dem gegenüber sollen nun solche Spuren dieser Proben in heidnischen Quellen nachgewiesen und damit zugleich die ersten Gründe,

welche für unsere Ansicht sprechen, daß auch diese Ordale nicht erst von den christlichen Priestern eingeführt worden, beigebracht werden.

1. Feuer= und Wasser=Probe.

A. Spuren der Feuer= und Wasserproben in den heidnischen Quellen.

I. Es ist allgemein anerkannt, daß die Abfassung der Lex Salica noch zur Zeit der Herrschaft des Heidenthums bei den Franken erfolgte: „in dem ältesten Text derselben findet sich auch nicht die mindeste Hindeutung auf Bekanntschaft mit dem Christenthum" (Waitz, Recht d. sal. Franken pag. 78.) und doch wird schon in Art. 56 des pactus legis salicae die Kesselprobe als ein wesentliches Stück des Prozesses mit aller Ausführlichkeit besprochen: es ist hier der Einwand, daß dieser Titel erst ein späterer aus der christlichen Zeit stammender Zusatz sei, nicht möglich.

II. Schon im ersten Abschnitt wurde angeführt, daß das dritte Gudrunlied der Edda der Kesselprobe erwähnt, durch welche sich die Gattin Atlis von dem Verdacht des Ehebruchs mit Thiodhrekr reinigt. — Gegen dieses Lied hat nun zwar Wilda den Einwand erhoben, daß es nicht der eigenthümlichen Sage des Nordens angehöre und sich dabei auf Grimm R. A. p. 922 berufen. Allein darauf kömmt auch bei unserer Frage gar nichts an, ob die Kesselprobe nordisch oder deutsch, sondern nur darauf kömmt Alles an, ob sie heidnisch oder christlich ist. Nun wird allerdings die Kesselprobe in dem Liede selbst als eine Sache erwähnt, deren Saxi, der Fürst der Südmänner d. h. der Deutschen besonders kundig sei: Gudrun erbietet sich zuerst zum Reinigungseid und fährt dann fort:

Strophe 6.

Sentu at Saxa	Sende nach Saxi,
Sunnmanna gram,	Der Südmänner Fürsten,
hann kann helga	Er kann (d. h. weiß zu) heiligen,
hver vellanda.	Den Kessel, den wellenden.

Dieß sowohl als die Erwähnung des sonst der nordischen Sage fremden Dietrichs von Bern und des Untergangs seiner Mannen (im Kampfe mit den Niblungen) Strophe 5 beweiset den Ursprung des Liedes aus der Deutschen Sage. Aber damit ist keineswegs der christliche Ursprung bewiesen: im Gegentheil enthält das Lied ganz specifisch heidnische Spuren: wenn Gudrun den Reinigungs-Eid leisten will at inum hvita helga steini (Bei jenem weißen heiligen Stein) (Strophe 3.) so ist dieß eine dem Christenthum besonders anstößige heidnische Sitte (Helmold I. 83 R. A. 897.) wenn die falsche Anklägerin zur Strafe in den Sumpf versenkt wird, so ist dieß eine altheidnische, schon von Tacitus erwähnte Strafart (Germ. c. VI. R. A. p. 695.) endlich über die Berührung des aus dem Kessel zu greifenden jarknasteinn mit altheidnischer Mythe vgl. Grimm R. A. 923. Grimm. Gr. 2. 629. Simrock p. 419.

III. Nach dem Oben Erörterten enthält auch die Sage von der Bekehrung Haralds durch Poppo vielmehr einen Beweis für den heidnischen als für den christlichen Ursprung der Kesselprobe.

IV. Vielleicht sind auch jene Anwohner des Rheines, von denen ein Gedicht der griechischen Anthologie Epigrammat. Lib. 1. cap. 40.) freilich unter dem keltischen Namen die Anwendung der alten Wasserprobe zur Prüfung der echten Geburt von Neugebornen erzählt, Germanen gewesen. vgl. R. A. p. 935.

Θαρσάλεοι κελτοὶ ποταμῷ ζηλήμονι Ῥήνῳ
Τέκνα ταλαντεύουσι, καὶ οὐ πάρος εἰσι τοκῆες
Πρὶν παῖν ἀθρήσωσι λελούμενον ὕδατι σέμνῳ . . . .
Αὐτὸς ἐπ ἀσπίδι θῆκε νέον παῖν, οὐδ ἀλεγίζει·
Οὔπω γὰρ γενέταο φέρει νόον, πρίν γ' ἐσαθρήσῃ
Κεκριμένον λουτοῖσιν ἐλεγχιγάμου ποταμοῖο.

Wenigstens dürfte das Hauptargument, womit Grübel (l. c. §. 4.) die Germanen gegen diese ihnen zugeschriebene Sitte vertheidigt, (daß bekanntlich bei den Germanen nach Tac. Germ. c. 22. die Erwachsenen warm gebadet hätten und also wohl

nicht die Kinder einem solchen kalten Bade würden ausgesetzt worden sein) wenige Leser überzeugen! —

B. Wenn man von diesen positiven Beweisen absieht und die Feuer- und Wasserproben in ihrem unmittelbaren Eindruck auf sich wirken läßt, so wird man gewiß in der Ueberzeugung von ihrem Ursprung aus dem germanischen Recht, aus der heidnischen Mythologie aufs Lebhafteste bestärkt. Wenn der Angeschuldigte die Hand schweigend ins brennende Feuer hält (Lex Ripuariorum t. 30, §. 1. §. 2. t. 31. §. 4.) oder über die glühenden Pflugscharen mit bloßen Füßen schreitet (L Anglior. et Werinor. t. 14.) oder den eirunden Stein aus dem wallenden Kessel greift (L. sal. t. 56. Schw. sp. 37.) oder die glühende Platte neun Schritte weit trägt (Arnesen historisk Enledning til den islandske Rettergang. Kjöbnh. 1762. p. 167—182) oder im linnenen oder wächsernen Hemde durch den brennenden Scheiterhaufen wandelt (Fries. Volks R. Wiarda zum Asegabuch p. 127.) oder gebunden an Händen und Füßen dem heiligen Element des Wassers überlassen wird (Dreieicher Weisthum a. 1338) so trägt dieß ganz das Gepräge von concreter Sinnlichkeit und plastischer Lebendigkeit, welche dem germanischen Recht der Urzeit eignet: es ist dieselbe Anschauungsweise, welche auch den Maßen, Symbolen, Formen und namentlich den Strafen des alten deutschen Rechts zu Grunde liegt. So stimmt auch die heilige Stelle, welche dabei die lauteren Elemente des Feuers und Wassers spielen, ganz zu der heidnischen Naturverehrung, welche in Feuer und Wasser den Wohnsitz der Götter sieht und sehr wenig zu dem Geist des mittelalterlichen Christenthums, welcher in den Naturkräften vielmehr dämonische als göttliche Gewalten scheut und daher jene Elemente, die ihm nicht geheuer sind, erst durch Exorcismus und Benediktion den dämonischen Einwirkungen zu entziehen sucht: die Elemente werden an die Wunder erinnert, die Gott im alten und neuen Testament mit ihnen gewirkt (Zug der Juden durch's rothe Meer, die drei Männer im feurigen Ofen ꝛc.) und an die Gewalt, die Gott über sie habe, damit sie den Einflüssen des Bösen widerstehen: adjurationes aquae bei Walter III. p. 569, 570.

Adjuro te, creatura aquae . . . . per nomen sanctae et individuae divinitatis, cujus voluntate aquarum elementum divisum est, et populus Israel siccis pedibus statim transivit et nulla possit contra te causa facta ant ullum praestigium Inimici . . . . adjurata autem per nomen Christi praecipimus tibi, ut nobis per nomen ejus obedias, cui omnis creatura servit. — Adjuro te, creatura aquae, ... ut fias aqua exorcizata, adjurata et obfirmata adversus inimicum hominis Diabolum.

Man vergleiche die Erzählungen von Strafgerichten Gottes und der Heiligen, welche Gregor von Tours, der Bischof, in seiner hist. Francor. sowohl als namentlich in seinen Büchern de miraculis, de gloria confessorum et martyrum gibt, und man wird den weiten Abstand des christlich-priesterlichen Wunderglaubens von diesen auf Naturcultus ruhenden Ordalen deutlich erkennen.

C. Grimm hat in den R. A. p. 934 - 937 nachgewiesen, daß die Gottesurtheile nicht nur der allgemeinen Idee nach, sondern sogar mit genauer Wiederholung der gleichen Formen fast bei allen heidnischen Völkern vorkommen; vor allen in Indien, aber auch in Pegu und Thibet, bei den nomadischen Arabern, bei westafrikanischen Stämmen, bei den Japanern, bei den Slaven und Kelten, bei Kleinasiaten, Griechen und Sikulern. Wie stimmt dieß dazu, daß sie von den christlichen Priestern ausgegangen? *) Wilda glaubt nun zwar, die christlichen Priester hätten die Wasser- und Feuerproben als orientalische oder keltische Sitte kennen gelernt und bei den Germanen statt der diesen volksthümlichen Kampf- und Loos-Ordale eingeführt. Allein

1. ist es sehr unwahrscheinlich, daß der Clerus des 5ten

---

*) Auch bei den Grusiern im Kaukasus (einem wahrscheinlich germanischen Stamm?) hat man die Kampf-, Eisen- und Kesselprobe neuerlich gefunden: siehe Transcaucasia von Aug. Freiherrn v. Harthausen. Leipzig 1856. Brockhaus. II. Band.

und 6ten Jahrhunderts orientalische und keltische Einrichtungen gekannt und erforscht haben sollte. Dagegen kannte derselbe jedenfalls das im alten Testament von Gott selbst angeordnete Institut des sogen. Wassers der Eifersucht (IV. Buch Mos. c. 5. V. 12.) welches in der That nicht mehr und nicht weniger als ein Gottesurtheil ist; hätte also die Kirche die heidnischen Ordale der Germanen verdrängen wollen, so hätte sie doch gewiß dieses ihr so nahe liegende Ordal und nicht jene orientalischen und keltischen Formen als Ersatzmittel gewählt, gleichwohl findet sich im ganzen Mittelalter keine Spur davon.

2) Gesetzt aber auch die Kirche hätte die Wasser- und Feuer-Proben bei Orientalen und Kelten kennen gelernt, so ist es doch ganz undenkbar, daß sie auch nur den Versuch gemacht hätte, die germanischen Ordale durch diese Mittel zu ersetzen. Denn was wäre der Grund dieser Verdrängung gewesen? Offenbar nicht, daß Kampf und Loos germanisch, sondern daß sie heidnisch waren: in der nationalen Herkunft lag der Kirche kein Anstoß, sondern in der religiösen Abstammung aus dem Heidenthum; hätte sie nun an der Stelle der germanischen Ordale die etwa keltischen Proben gesetzt, so hätte sie damit nur das Nationale vertauscht, aber ihren Zweck vollständig verfehlt; denn auch diese keltischen Proben wären ja heidnisch gewesen, und da die keltischen und orientalischen Götter von der Kirche ebenso gut wie die germanischen nicht etwa als nicht existirend, sondern vielmehr als wirkliche, nur eben nicht göttliche, sondern dämonische Gewalten angesehen wurden, so wäre die von Wilda angenommene Methode der christlichen Priester in der That ein Austreiben des Teufels durch Belzebub und keinerlei Gewinn für die Kirche gewesen.

D. Ein solches Verfahren der Kirche hat auch in der ganzen Geschichte der Christianisirung der Germanen kein Analogon aufzuweisen: nirgends hat man ein nationales Institut, so schlechtweg durch ein fremdes irgendwo Aufgerafftes ersetzen können

oder wollen. Vielmehr ist der Uebergang vom Heidenthum ins Christenthum ein wie allbekannt, von der Kirche mit großer Feinheit überall in der Weise geleitet und vermittelt worden, daß man die dem Volk tief in das Leben gewachsenen alten Einrichtungen nicht auszureißen oder ohne Weiteres durch Fremdes zu ersetzen unternahm, was auch wohl schwerlich gelungen wäre, sondern vielmehr diese alten nicht zu vertilgenden Institutionen mit den Formen des Christenthums umgab, sie ins Christliche übersetzte und so allmälig ihren Zusammenhang mit dem alten Glauben in völlige Vergessenheit brachte. So ging es mit den Festen der heidnischen Götter — sie wurden beibehalten, aber nunmehr zu Ehren Gottes und der Heiligen gefeiert, so ging es mit den Stätten des heidnischen Gottesdienstes; — die Eiche Odhins wurde gefällt, aber an die dem Volke liebgewordene Stätte wurde ein wunderthätiges Kreuz oder Heiligenbild gestiftet: und so ging es denn auch mit den Ordalen; — noch immer offenbarten Feuer und Wasser die Schuld oder Unschuld, aber nicht mehr durch die Gewalt der heidnischen Götter, die darin wohnten, sondern durch die Allmacht Gottes, dessen Creatur die Elemente sind und an welchen er im alten und neuen Bunde schon zahlreiche Wunder gethan.

E. Dieß war aber auch der einzige Weg, auf welchem die Kirche die heidnischen Spuren der Ordale verwischen k o n n t e. Nimmermehr hätten die Priester, auch wenn sie gewollt hätten, orientalische und keltische Einrichtungen so schlechthin an die Stelle germanischer Rechtssitte setzen k ö n n e n; das Volk würde sich dieß nie haben gefallen lassen. Das Christenthum hat a l l m ä l i c h die G e s i n n u n g e n gemildert, und dadurch namentlich in späterer Zeit, im Zusammenhang mit römischem Recht und canonischen Einrichtungen langsam manches Stück des deutschen Rechts verdrängt, aber lange Zeit hindurch beschränkt sich aller Einfluß des neuen Glaubens auf rein sittliche, i n n e r l i c h e Gebiete, z. B. mildere Behandlung der Knechte, der Gefangenen ꝛc. Ganz undenkbar aber ist, daß schon in den ersten Jahrhunderten eine so ungeheure Veränderung im V o l k s r e c h t hätte von der

Kirche vorgenommen werden können, wie die neue Einführung der Feuer= und Wasser=Ordale gewesen wäre; denn wir finden dieselben schon in den ältesten Volksrechten so eingebürgert, so verwachsen mit dem ganzen Prozeßsystem, daß man sich den Rechtszustand nach der Lex salica z. B. ohne dieselben gar nicht vorstellen kann; wir finden so gar keine Spur von heidnischem oder nationalem Widerstand gegen diese Neuerung, (während, wie wir oben gesehen, die Liefländer unter viel ungünstigern Umständen sich sofort gegen die von ihren Besiegern und Beherrschern eingeführten Feuerproben sträuben) daß man um diese unerhörte Nachgiebigkeit zu begreifen, Alles vergessen muß was die Geschichte von dem zähen Festhalten aller Völker — und der Germanen voraus — an ihrem Rechte berichtet.

Durch diese Erörterungen scheint die Ansicht Wilda's zur Genüge widerlegt und der Ursprung der Feuer= und Wasser=Proben aus dem germanischen Heidenthum dargethan.

Kürzer können wir uns bezüglich des Ursprungs der übrigen Ordale fassen.

2. Abendmahlsprobe.

Die Abendmahlsprobe trägt das Gepräge ihrer christlichen Abkunft schon im Namen an der Stirn und im ersten Abschnitt ist bereits besprochen worden, wie sie zum Theil aus Nachbildung des judicium offae, zum Theil aus einer Potenzirung des mit dem Reinigungseide verbundenen Glaubens an eine schleunige Bestrafung des Mißbrauchs entstanden.

3. Kreuzprobe.

Auch das judicium crucis, darin bestehend, daß beide Partheien (mit ausgestreckten Armen) an einem Kreuze stehen, bis einer vor Erschöpfung (die Arme senkt oder) zusammenbricht, ist gewiß mit Wilda p. 481 als eine christliche Form zu bezeichnen. Zwar hat Grimm in der R. A. p. 927 die Vermuthung ausgesprochen, daß auch dieses Gottesurtheil ursprünglich heidnisch gewesen sei und einfach in Handaufhebung unter Anrufung der Götter bestanden habe, und den Grund hiefür in folgender Stelle gesehen:

Decret. Thassil. de popularibus legibus c. VI. Walter I. p. 296. De eo quod Bojoarii stapsaken (al mss. stafsaken, stapfsaken) dicunt, in verbis, quibus ex vetusta consuetudine paganorum idolatriam reperimus, ut deinceps non aliter nisi sic dicat, qui quaerit debitum: Haec mihi injuste abstulisti, quae reddere debes, et cum tot solidis componere. Reus vere contra dicat: Non hoc abstuli, nec componere debeo. Iterata voce requisitor dicat: Extendamus dexteras nostras ad justum judicium Dei. Et tunc manus dexteras uterque ad coelum extendat.

Allein, wie Wilda mit Recht bemerkt, in dieser Stelle ist lediglich von einer Veränderung von Worten die Rede: die „Götzendienerei aus alter Sitte der Heiden" lag in verbis und nur für die verba wird eine Neuerung verordnet: während, als zum Gottesurtheil provocirt wird, mit keiner Sylbe einer Veränderung erwähnt wird: es heißt nur ad justum judicium Dei, ohne nähern, bestimmenden Zusatz. Damit kann also offenbar nur jene Form des Gottesurtheils gemeint sein, welche im bayerischen Stammrecht die normale, eigenthümliche ist; dieß ist aber der Zweikampf, welchen allein aus allen Ordalen die Lex Bajuvariorum kennt, während von der Kreuzprobe im bayerischen wie in allen andern Stammrechten keine Spur zu finden. Dieselbe wird zuerst in dem Capitulare Pippini Vermeriense vom Jahre 753 erwähnt (Pertz III. p. 23. c. 17.) und tritt später nachweislich immer an die Stelle des heidnischen Kampf-Ordals (vgl. divisio Imperii Carol. M. a. 806 (Pertz III. 142. 14.) divis. Imp. Ludov. I. a. 830. 10. III. 358. Das extendere manus kann sich also nur auf den Kampf beziehen und bedeutet offenbar das Erheben der Hand zu jenem eidlichen Kampfgelübde, welches dem wirklichen Vollzug des Ordals vorauszugehen pflegte und an einer andern Stelle der Lex Bajuv. tit. 16. §. 2. vorgeschrieben ist:

— tunc . . defensor dicat ad illum testem. : : mendacium jurasti contra me. Sponde mihi pugnam duorum,

et manifestet Deus, si mendacium an veritatem jurasti contra me.

Dem widerspricht keineswegs, daß die rechte Hand erhoben werden soll, denn diese, nicht die Linke, war die Schwurhand. R. A. p. 903. Es ist daher nicht einzusehen, weßhalb Grimm diese Erklärung für unmöglich hält. Denn jenes stapfsaken, wovon die Stelle selbst handeln zu wollen erklärt, ist, wie Wilda gewiß richtig erläutert, zusammengesetzt aus sakên d. h. sagen und stapf d. h. Stab: „den Eid staben" hieß aber die gesetzliche Schwurformel hersagen, wie eine von Wilda aus Gulathings Lag angeführte Stelle (tha scolo their allar sveria eptir hans eidstaf) zeigt, wo eidstaf Eidesformel bedeutet, so daß stafsaken Hersagen einer formula solennis (staf) auszudrücken scheint (vgl. den gestabten Eid der Carolina). Entscheidend aber für diese Erklärung wird die Vergleichung des Zusammenhanges, in dem die Stelle steht. Denn der vorhergehende Absatz behandelt anerkanntermaßen ebenfalls eine Verbindung von Kampf und Eid, nämlich den Ahteid, welcher nach dem Kampfe in dem Falle geschworen werden muß, wenn nochmals Streit erhoben werden will: es scheint also der Uebergang zur Besprechung jenes Eides, der vor dem Kampfe zu leisten ist, in unserer Stelle ganz naturgemäß. —

4. Kampfprobe.

Dagegen entschieden und unbestritten ist der heidnische Ursprung des Zweikampfs, welcher, wenn auch nicht immer als Ordal, schon in den heidnischen Sagen des Nordens erscheint. (Vgl. Maurer l. c. II. p. 272 aus der Ljosvetningasaga: der Christ Gilla spricht: übel gefällt mir das, wenn die Zweikämpfe wieder aufkommen; es ist das Sache von Heidenleuten.)

5. Rasenprobe.

Ebenso ist unbestritten heidnisch das Rasenordal, darin bestehend, daß der Beweisführer unter aus dem Boden losgerissenen, aber an beiden Enden noch mit dem Boden zusammenhängenden Rasenstreifen, der auf Speeren in die Höhe gespannt war,

durchgehen mußte, ohne daß die Vorrichtung zusammenfiel: d. h. der Gang unter den Erdstreifen (at ganga undir jardharmen). Laxdälasaga c. 28. Maurer l. c. II. p. 223) es wird also auch wie Feuer und Wasser das dritte heilige Element, die Erde, als Mittel zum Gottesurtheil verwendet; über die Anwendung ähnlicher Formen zur Eingehung der feierlichen Wahlbruderschaft (Fostbrädhralag) vgl. Maurer l. c. p. 170. R. A. p. 118. Diese Form kömmt übrigens nur im Norden vor; ein analoges Ordal (Durchgehen unter dem Stock) war jedoch üblich im Dorfe Mandeure bei Mümpelgard. R. A. 932.

6. Loosprobe.

Auch dem Loose ist sein Ursprung aus dem Heidenthum nicht angefochten. Seine Benützung (zunächst als Auspicium) wurde von der Kirche als ein Hauptkennzeichen heidnischer Gesinnung betrachtet und verfolgt, Transl. St. Alex. Pertz II. 675.*) (vgl. Grimm d. Mythol. I. p. 210. Simrock d. Mythol. I. 538. Theod. Archiep. Cant. Lib. poenit. XXVII. §. 12 bei Thorpe 292.) Die ausführliche Vorschrift über die Vollzugsweise dieses Ordals (Lex Fris. l. c.), daß es in der Kirche, auf dem Altar, unter Mitwirkung des Priesters und Anwendung des Kreuzzeichens vorgenommen werden soll, scheint wirklich aus dem Bestreben der Kirche hervorgegangen zu sein, alle Spuren von Heidenthum bei dieser Probe zu verwischen. Verkehrterweise stellt Majer p. 65 diese Form zu dem Kreuzurtheil, weil derjenige Looswürfel, welcher, wenn er gezogen wurde, die Unschuld entschied, mit einem Kreuze gekennzeichnet wurde: während doch diese Kennzeichnung nur zufällig, aus jenem kirchlichen Bestreben hervorgegangen, hinzutritt, ohne den Begriff des Looses aufheben und

---

*) Eine bisher nicht beachtete Anwendung des Looses als Ordal von Heiden gegen einen christlichen Bekehrer wird erzählt in vita St. Willehardi Pertz II. 381, so daß wir nun sogar ein historisches Zeugniß (oder sagenhaftes, was hier gleichbedeutend) auch für diesen Gebrauch des Looses besitzen. Vgl. über altdeutsche Loosung und Weissagung v. Karl Müllenhoff, Halle 1852, p. 38.

das fragliche Mittel der auf ganz anderer Grundlage ruhenden Kreuzprobe nähern zu können. Auch ist man nicht genöthigt, um den heidnischen Ursprung des Looses gegenüber dieser Kennzeichnung festhalten zu können, mit Majer p. 66 und einigen älteren Monographien sich darauf zu berufen, daß das Kreuz als Symbol Odhins auch im Heidenthume heilig gehalten und daher möglicherweise auch schon bei dem heidnischen Loosordal gebraucht werden konnte; wahrscheinlicher ist jedenfalls, daß die bei dem Loosauspicium üblichen Runen im Heidenthum auch bei dem Loosordal als Kennzeichen angewandt und dann von der Kirche durch das christliche Symbol verdrängt worden sind.

7. Bahrprobe.

Das Bahrrecht ist gleichfalls zuversichtlich heidnisch. Zwar wird es weder in den Stammrechten noch in den übrigen Rechts-Quellen des Mittelalters erwähnt und seine frühsten Spuren hat Grimm erst in den Gedichten des 13. Jahrh. gefunden (R. A. p. 930); allein die Anschauungsweise, auf welcher es beruht, trägt so ganz das Gepräge des german. Alterthums, es hat so viele Berührungspunkte mit jenen deutschen Sagen und Mährchen, in denen der unschuldig Ermordete auf wunderbare Weise seinen Freunden den erlittenen Frevel klagt, seinen Mörder bezeichnet und sich Rache verschafft (und zwar ebenfalls meist durch Zeichen an seinem Blute, seinen Wunden oder durch Wirkungen des gleichsam noch beseelten Körpers), daß man an eine spätere, christliche Entstehung dieser Probe nicht denken kann. Auch ist bei dem Bahrrecht keine Spur christlichen Einflusses wahrzunehmen; die Kirche hat dasselbe nicht einmal wie die übrigen Ordale mit ihren geweihten Formen umgeben.

8. Probe des geweihten Bissens.

Zweifelhafter ist der Ursprung des judicium offae. Doch scheinen die Gründe, welche für seinen heidnischen Charakter sprechen, zu überwiegen. Es ist zwar richtig, daß die offenbar christliche Abendmahlsprobe ihm nahe verwandt ist und daß das

im alten Testament auftretende Wasser der Eifersucht wohl hätte den christlichen Priestern die Veranlassung zu seiner Einführung geben können, was Wilda für die christliche Abstammung geltend macht.

Allein, wenn die Kirche jenes alttestamentliche Ordal einführen wollte, warum ließ sie ihm nicht die von Gott selbst vorgeschriebene Form? Durch die Verwandlung des Trunkes in einen Bissen hätte sie unnöthiger Weise eine geheiligte Form corrigirt. Und warum sollte die Kirche zwei Formen für die Eine Idee, warum neben der Abendmahlsprobe noch das judicium offae geschaffen haben? Man kann nicht antworten; jene für den Klerus, dieses für die Laien, — eine Distinction, welche allerdings im canonischen Geiste gedacht wäre — da nachweislich auch Laien zur Abendmahlsprobe von der Kirche selbst gelassen (arg. Eulalius comes termini Arverni Greg. Tur. hist. Francor. L. X. c. 8) und umgekehrt auch Geistliche zum judicium offae angehalten wurden. (Laws of king Knut l. c. and gif man gehadodne man mid faedhe belecge . . . ladige hine mid geferan . . . oththe on faesten ... and ga to corsnaede, d. h. und wenn man geweihten Mann mit Fehde belegt, ledige er sich mit seinen Genossen oder faste und gehe zum geweihten Bissen.) Dazu kömmt noch als entscheidender Grund, daß auch das judicium offae wie die Wasser- und Feuerproben bei andern heidnischen Völkern ebenfalls bekannt war — so bei den Indern die Prüfung durch Reiskörner — es bedarf also keineswegs der Ableitung aus dem Hebräischen Eifertrank; endlich ist das judicium offae ebenso unzertrennlich in den angelsächsischen Proceß verwachsen, wie z. B. die Kesselprobe in das salische Recht und es gilt daher auch hier, was oben von den Wasser- und Feuerproben gesagt wurde: es ist undenkbar, daß das germanische, weltliche Recht schon so früh und vollständig von dem Einflusse fremder Institutionen der Kirche sollte durchdrungen worden sein.

Anhangsweise folgt hier eine Uebersicht der Stellen, an welchen die Stammrechte, Capitularien und Geschichtsschreiber bis zum Anfang des 10. Jahrh. die Gottesurtheile erwähnen.

1. Abendmahl.

Laws of king Knut (ecclesiastical) V. de purgatione ordinatorum bei Thorpe ancient Laws and Institut p. 155. vgl. p. 147. — Gregor Tur. hist. Franc. L. X. c. 8. — Chronic. Rheginon ad a. 869 bei Pertz I. p. 580. ad a. 941. eod. p. 619.

2. Geweihter Bissen.

Laws of king Aethelred c. 22. c. 24. l. c. p. 147. Ritualien bei Martene l. c. III. p. 477. 480. Walter III. 572. 576. 577.

3. Feuerproben.

a) Hineinhalten der Hand in d. Flamme L. Ripuar. t. 30, 1, 2, t. 31, 4. vgl. Greg. Tur. de glor. confess. c. 14.

b) Glühende Pflugschar L. Anglior. et Werinorum. t. 14. — Chronic. Rheginonis ad a. 887. l. c. I. 597. Capit. Carol. M. a. 803. Pertz III. 113. Leg. Longob. Carol. M. Walter III. 601.

c) Eisentragen (glühende Kohlen Greg. Tur. hist. L. II. c. 1). Eisen= und Kesselprobe Laws of Edward and Guthrum Thorpe p. 74, 9. of Aethelstan eod. p. 86, 4—7. p. 89, 21. 90, 23. 92, 6. 95, 6. 96, 7. judicia civit. Lundoniae cod. 97, 4. 102, 9. — of Edmund p. 108, 5. of Ethelred 119, 1. 120, 2. 125, 3—4. 126, 6—8. 128, 3, 5, 7. 131, 18. 137, 25. Ordinance respect. the Dun-Setas p. 150, 2. 152, 8. — Eisen allein: Laws of Edgar 110, 9. — Hinc. Rhem. ann. ad a. 876. Pertz I. 501. — Aimonius de gest. Franc. V, 34. — Rudolphi Fuld. ann. ad a. 858. Pertz I. 372. — Walter III. 570. 574. Martene III. 458.

4. Wasserproben.

a) Kesselprobe. — L. sal. t. 55, §. 1—8. t. 59. t. 76. — Lex Wisig. L. VI. t. I. c. 3. L. XII. t. II. bei Walter I. 669. Leg. Longob. Liutprandi L. V. 21. (50.) Walter I. 776. — Aimon. l. c. — Hinc. Rhem. ann. l. c. — Childeb. II decr. a. 593. Pertz III. p. 8. — cap. Car. M. Frankof.

a. 794. eod. p. 73. (?) de exercital. a. 811. eod. p. 170. — Ludov. I. cap. a. 817. eod. p. 210. vgl. p. 324. — Childeb. reg. cap. c. a. 550. Pertz IV. p. 8. — Chilperici c. a. 561—584. p. 12, 13. — Ueber d. Angelf. Recht siehe oben d. Feuerproben. — Walter III. 559. 570. 578. Martene III. 484. — Hincmari opp. I. p. 557. — Greg. Tur. de glor. conf. c. 14. martyr. I. 71. de mirac. I, 81. — Lex Frision. t. 2, 5—9. t. 14, 3. Leg. Longob. Ludov. I. et Lothar I. Walter III. 624, 9. 646, 57.

b) Kalte Wasserprobe. Hinc. Rhem. ann. l. c. — Aimon. l. c. Hincmari opp. I. 557. II. 676. — Walter III. 559. 563. 566. Martene III. 467. — capit. Ludov. I. a. 829. bei Pertz III. p. 328. p. 352. — cas. St. Galli Ekkeh. IV. ad a. 975 bei Pertz II. 136.

5. Kampf.

Lex Bajuv. t. II. c. 1—2. c. 11, 1. t. VIII. c. 2, 6. c. 3. t. 10, c. 4. t. 12, c. 8. t. 13, c. 9. c. 8. tit. 16, c. 4. 17. t. 17. c. 2—5. t. 18. Decret. Tassil. (Walter I. 294. 296.) c. 5. c. 6. c. 11. — Lex Rip. tit. 32, 1—4. t. 57, 2. 59, 4—7. t. 66, 1. 67, 5. — Lex Alamann. t. 44, 1. 57, 1. 84. 89. 94. — Lex Burg. 8, 2. 45. 80, 1—3. Lex Fris. t. 5. t. 11, 3. t. 14, 4—7. — Lex Anglior. et Werinor. t. 1. 3. 7, 4—6. t. 8. t. 14. 15. Lex Saxon. 16. Leg. Longobard. Edict. Rothar. 9. Formul. ad 146, 147—164—166, 198, 203, 214, 231, 369, 371, 384. Grimoaldi leg. 1. 2. 4. 7. Liutprandi Leg. II, 5. (11.) IV, 3. (21.) V, 3. (56.) VI, 10. (63.) 14. (67.) 17. (70.) 18. (71.) 62. (115.) 65. (118.) 68. (121.) 94. (147.) Leg. Rachis prologus. Cap. Car. M. ad leg. Longob. a. 801. 9. Pertz III. p. 84. ad leg. Rip. a. 804, 4. 8. eod. p. 117. 118. — de latron. a. 804. 2, 3. eod. p. 129. divis. imp. a. 806. 14. p. 142. — cap. aquisgran. a. 809. 1, 25. p. 155. 157. — de exercital. a. 811, 5. p. 170. — Longob. a. 813, 12. p. 193. — Cap. Ludov. I. a. 816, 1. p. 195. — a. 817, 10. p. 211, 15. p. 213. Ludov. II. const. Olonnens. a. 825, 12. p. 252. Ansegis.

Lib. III. 46. p. 306. IV, 13. p. 313, 22. p. 315, 27. p. 316. p. 324. Append. II. 34. — divis. imp. Ludov. I. 10. p. 358. a. 830. — Hlotharii I. cap. Pap. a. 832, 11. p. 361. — cap. fragm. p. 370. — Hludov. II. cap. eccles. a. 856. p. 441, 21. (?) — cap. exc. 12, 13. p. 443. Car. II. capit. Pistense. a. 864, 13. p. 491. (?) 20. p. 492. (?) — cap. carisian. a. 872, 7. p. 520 (?) — Pippini reg. cap. c. a. 561—584. 15. Pertz IV. p. 13. — Greg. Tur. hist. Franc. L. X. c. 10. — Fredeg. Scholast. Chron. c. 51. — Thegani Vita Ludov. Imp. a. 831. Pertz II. 598. — Ermoldi Nigelli carm. Pertz II. p. 500. vita Ludov. Imp. anonym. eod. p. 625. 634. — Nithardi hist. eod. II. 657. — Einhardi Annal. ad a. 820. Pertz I. p. 206. — Chronic. Rhegin. ad a. 866. eod. p. 574. ad a. 887. eod. p. 597. — Einh. Fuld. annal. ad a. 820. I. 357. — Hinc. Rhem. opp. II. p. 13. 14. 17.

6. Kreuz.

Cap. Pipp. reg. a. 753. 17. Pertz III. p. 23. — Car. M. cap. Franc. et Longob. a. 779. 10, 11. p. 36. Francof. a. 794. 9. p. 73 (?) — stat. Salisburg a. 799. 15. p. 80. — ad leg. Rip. a. 803. p. 117. 4. 8. — de latron. a. 804. 2, 3. p. 129. — divis. Imp. a. 806. 14. p. 142. — aquisgran. a. 808. 1. 25. p. 155. 157. — de exercit. a. 811. 5. p. 170. — Longob. a. 813. 12. p. 193. — cap. Ludov. I. a. 816. 1. p. 195. — aquisgran. a. 817. p. 209, 27. — Anseg. Lib. I. 102. III. 46. Append. II. 34. p. 283, 306, 324. — divis. Imp. Ludov. I. a. 830. 10. p. 358. — Ludov. II. cap. eccles. a. 856. p. 441, 21. (?) cap. exc. a. 856. p. 443. 12, 13. — Car. II. cap. Pist. a. 864. 13. p. 491. (?) 20, p. 492 (?) cap. caris. a. 872, 7. p. 520. Walter III. p. 405. formul. Bignon. XII.

7. Loos.

Lex Frision. t. 14. 1, 2. Lex Ripuar. t. 31. 3—5. Vita St. Willehardi Pertz II. p. 381.

III. Ueber den Loskauf von der Kesselprobe nach salischem Recht.

Der Titul. LIII des pactus legis Salicae (Merkel p. 30) lautet: De manum ad ineo redemendam.

Si quis ad ineum admallatus fuerit, forsitan convenit ut ille qui admallatus est manum suam redemat et juratores donet. (I.)

Si talis causa est unde legitime 600 dinarios qui faciunt solidos 15 si adprobatus fuisset conponere deberet, 120 dinarios hoc est solidos tres manum suam redemat. (II.)

Si plus ad manum redemendum dederit, fretus grafione solvatur quantum de causa illa si convictus fuisset redditurus erit. (III.)

Si vero causa fuerit quae 30 solidos si adprobatus fuisset poterat culpabilis judicare et sic convenit ut manum redemat, 240 dinarios qui faciunt solidos sex manum suam redemat. (IV.)

Quod si amplius dederit, fretus grafione solvatur quantum de causa illa si convictus fuisset redditurus erit. (V.)

Ista redempcio de manu redemenda usque ad leudem sic permanet. (VI.)

Si vero leudem alter alteri inpotaverit et eum ad ineum admallatum habuerit et convenit ut juratores donet et manum suam redemat, 1200 dinarios qui faciunt solidos 30 manum suam redemere potest. (VII.)

Quod si plus aliquid dederit, fretus de leude ipsius grafione solvatur. (VIII.)

Hienach gestattet das Gesetz, daß, wenn in einem gegebenen Falle der Kläger den Beklagten zur Kesselprobe anhalten könnte, die Partheien auf dem Wege des Vergleiches dahin übereinkommen dürfen, daß der Kläger auf sein Recht, den Beklagten zum Ordal zu zwingen, verzichte und dem Beklagten erlaube, sich des gewöhnlichen leichtern Beweismittels durch Eidhülfe zu bedienen,

wogegen letzterer dem Kläger eine Summe Geldes bezahlt und so seine Hand vom Kessel loskauft. Gelingt nun der Eidbeweis des Beklagten, so wird er in der Hauptsache freigesprochen und hat also nur jene Loskaufssumme eingebüßt; mißlingt aber die Reinigung des Beklagten, so wird er noch obenein in der Hauptsache zur Bezahlung von Buße und Wette verurtheilt. (I.) Das Gesetz bestimmt nun aber weiter ganz genau die Maximalsumme, um welche der Beklagte seine Hand loskaufen darf; diese wird nach der in der Hauptsache im Falle der Verurtheilung zu bezahlenden Composition berechnet und zwar auf $1/_5$ der Hauptsumme (bei 15 sol. 3 sol, bei 30 sol. 6 sol) festgestellt. (II. IV.) Diese Berechnungsweise soll angewendet werden bei allen Summen bis hinauf zur Entrichtung des vollen Wehrgeldes von 200 sol.; hier aber soll das Loskaufsmaximum nicht ein $1/_5$ (40 sol) ausmachen, sondern nur 30 sol. (was eine von den nicht seltnen Andeutungen zu enthalten scheint, daß das Wehrgeld der Salier früher nicht 200, sondern weniger — etwa 150 sol.? — betrug, vgl. Waitz Verfass.-Gesch. p. 181.) (VI. VII.) Diese Maximalsumme wird aber in dem Sinne festgestellt, daß, wenn der Beklagte dieselbe überschreitet, was ihm unbenommen bleibt, und also mehr bezahlt, um seine Hand loszukaufen, dieß als ein vollgültiges Zeichen seines Schuldgefühls angesehen und er gezwungen wird, an den Grafen das fredum, die Strafe für den Friedensbruch obenein zu bezahlen, ganz als wenn er der Schuld durch Geständniß oder Beweis überführt wäre. (III. V. VIII.)

Diese Gestattung des Loskaufs der Hand von der Kesselprobe hat man nun von jeher ganz unerklärlich gefunden und sie scheint in der That gar nicht zu dem Wesen des Ordals zu passen; namentlich konnte man nicht begreifen, wie sie jemals sollte praktisch vorgekommen sein, denn sie setzte die Einwilligung des Klägers voraus: dieser wird sich aber wohl gehütet haben, auf einen Vergleich einzugehen, der ihm $4/_5$ seines Anspruchs entzog und zwar eines Anspruchs, welcher sogleich, ohne mindeste Beschwer des Klägers, dadurch bewiesen werden konnte, daß der Beklagte in dem siedenden Kessel sich die Hand verbrühte: wie

sollte ein Kläger, der von seinem Recht überzeugt war, sich mit einem Fünftel haben abfinden lassen, während er nur die Dinge ihren Gang gehen zu lassen brauchte, um, ohne mindeste Gefahr für sich selbst, zu seinem vollen Recht zu gelangen? Und, gesetzt auch, der Kläger war in mala fide, war insgeheim von der Unschuld des Beklagten überzeugt, lag dann nicht die Gefahr sehr nahe, daß er von dem Unschuldigen wenigstens die Loskaufssumme erpreßte?

Das Unpassende dieser Bestimmung wird durch die Bemerkung Rogges (Gerichtsw. p. 198. 199.), daß es nur in höchst seltnen Fällen zum wirklichen Vollzug des Ordals gekommen sein werde, keineswegs gehoben, sondern nur gesteigert, denn je seltner es zur Vollziehung der Kesselprobe kam, desto häufiger muß der Loskauf, desto fühlbarer die Unangemessenheit desselben gewesen sein.

Worin liegt nun besonders diese Unangemessenheit? Offenbar in der Einseitigkeit der Gefahr und Beschwer des fraglichen Ordals, d. h. darin, daß der Kläger jemals mit $^1/_5$ seines Anspruchs sich soll begnügt haben, während er nur ganz ruhig dabei zu stehen braucht, indeß sich sein Gegner die Hände verbrüht, um ohne irgend welchen Nachtheil, ohne alle Gefahr für sich selbst, viermal mehr zu erlangen.

Die Ungereimtheit dieser Bestimmung ist also nur dann beseitigt, wenn das Beweismittel, von dem abzustehen die Partheien sich vereinigen, nicht bloß für den Beklagten, sondern auch für den Kläger Gefahr und Nachtheil mit sich bringen kann, wenn es ein zweischneidiges Schwert ist, welches auch dem Kläger Schaden thun kann.

Den nahe liegenden Ausweg der Annahme, daß im salischen Recht wie in dem Friesischen (Lex Frisionum t. 3. c. 8.) beide Partheien, Beklagter und Kläger, in den wallenden Kessel greifen mußten (vgl. das oben besprochne Lied der Edda), ist dadurch abgeschnitten, daß nicht nur das Gesetz hievon mit keiner Sylbe spricht, sondern auch die zahlreichen Berichte, welche wir

über den wirklichen Vollzug der Kesselprobe im Frankenreiche nach salischem Recht oben (in der Uebersicht) angeführt haben, einstimmig erzählen, daß lediglich der Beklagte, nicht auch der Ankläger, die Probe zu bestehen hatte. *)

Allein der germanische Proceß kennt ein anderes Beweismittel, welches, im eigentlichsten Sinne ein zweischneidiges Schwert, den Kläger nicht minder in Gefahr und Beschwerde bringt wie den Beklagten, nämlich den Zweikampf.

Ich glaube daher die Erklärung jener für die Kesselprobe so wenig passenden Bestimmung in der Annahme gefunden zu haben, daß der Loskauf ursprünglich für den Zweikampf eingeführt war, und als nun später im salischen Recht der Kampf durch die Kesselprobe verdrängt wurde, als eine tief eingewurzelte Einrichtung auch bei dem neuen Ordal bestehen blieb.

Diese Annahme soll nun im Folgenden aus einer bloßen Hypothese wenigstens zu einer Wahrscheinlichkeit erhoben werden.

Der Kampf als Rechtssitte war ursprünglich allen germanischen Stämmen gemein; auch bei jenen, in deren geschriebenen Rechten er nicht erscheint, war er in der Rechtssitte hergebracht. So bei den Westgothen, obwohl ihn die Lex Wisig. nicht nennt, denn zwei gothische Grafen begehren Entscheidung einer unter ihnen erhobenen Criminalanklage „more gallico“ durch Zweikampf zu Roß. (Pertz II. p. 500 p. 625.) So auch jedenfalls bei den Saliern, unerachtet des Stillschweigens der Lex salica. Dafür würde schon die nahe Verwandtschaft des salischen mit dem Ripuarischen Recht sprechen, welches den Kampf auch in die

*) Wenn (Greg. Tur. de mirac. lib. 1. c. 81) bei dem Streit um den Vorzug von Katholicismus oder Arianismus beide Partheien in den Kessel greifen, so ist hier nicht von einem gerichtlichen, nach salischem Recht vorgenommenen Ordal die Rede: die Partheien sind beide Priester, die gar nicht nach salischem Recht leben. — Die in c. 9. der L. Fris. l. c. erwähnte redemtio manus ist übrigens nicht dieselbe, die im sal. Recht erscheint, sondern ein Loskauf von der Strafe des Handabhauens für meineidige Anklage, nachdem durch die vollzogene Kesselprobe die Anklage als falsch erwiesen ist.

schriftliche Abfassung aufnahm, z. B. L. Rip. t. 32. 1—4. Aber ausdrücklich wird es eine gewohnte Sitte der Franken genannt, sich durch Zweikampf zu reinigen: (Bernhardus) ab Imperatore modum se purgandi quaerebat more Francis solito scilicet crimen objicienti semet objicere volens armisque impacta diluere (Aimon. de gest. Franc. L. V. c. 13. Ferner vita Ludov. Imp. incerto auctore Pretz II. p. 634. vgl. Nithardi hist. Lib. II. c. 5. bei Pertz II. p. 657). Später wurde der Kampf auch bei den Franken wieder sogar das häufigst vorkommende Ordal. — Eine zeitweise Verdrängung des Kampfes durch andere Gottesurtheile finden wir nun ebenso auch in andern Rechten und zwar gerade durch die Kessel- (und Feuer-) Probe; so bei den Angelsachsen, welche in der deutschen Heimath jedenfalls den Kampf als Rechtssitte kannten (Lex Saxonum lib. 16. c. 1.), während er in den Gesetzen der angelsächsischen Könige vollständig durch die Kessel- und Eisenprobe ersetzt ist: nach der normanischen Eroberung aber lebte die alte Sitte wieder auf, da die Sieger den Zweikampf aus der Normandie als üblichstes Beweismittel mitbrachten. Auch im Norden wurde der Zweikampf überall durch die Eisen- und Kesselproben verdrängt und zwar hier nachweislich durch den Einfluß der Kirche, welche von den beiden Mitteln, die sie im Heidenthum am meisten verbreitet vorfand, natürlich das blutigere zu beseitigen strebte; christlicher Einfluß ist daher auch wohl der gleiche Grund der gleichen Erscheinung bei den Angelsachsen. Dagegen bei den Saliern muß der Grund ein anderer gewesen sein, da schon die älteste Redaktion des salischen Rechts, der noch zur heidnischen Zeit niedergeschriebene pactus legis salicae, den Kampf nicht mehr enthält. *)

*) Darüber, daß nicht der Kampf eine nur den Burgundern eigenthümliche und von den Franken erst nach Eroberung von Burgund angenommene Rechtssitte gewesen ist, wie Montesquieu esprit des loix. Lib. XXVIII. ch. 12 ch. 18 und nach ihm Mayer p. 163 annehmen vgl. Wilda l. c. 478. Diese irrige Annahme beruht einerseits auf einem Mißverständniß des tit. 45 der Lex Burg. durch welche der Zweikampf keines-

Keinenfalls ist aber dieser Grund mit Mayer p. 165 in einer Verweichlichung der Franken zu suchen, welche sie zur Scheu vor dem Zweikampf geführt hätte, da wir in der That bei denselben gegenüber den andern Stämmen viel eher eine blutige Verwilderung als eine Verweichlichung finden. Vielleicht hängt die Verdrängung des Zweikampfes vielmehr mit jener dem Frankenreiche jener Zeit eigenthümlichen Umwandlung der politischen Verhältnisse überhaupt zusammen, mit jener Erstarkung des Königthums, mit jener allmälich straffer sich spannenden Anziehung des staatlichen Regiments gegenüber der früher viel schrankenloseren Freiheit der Einzelnen; es war wohl natürlich, daß die erstarkende staatliche Gewalt ein Institut zu beseitigen strebte, welches genau besehen nichts anderes war, als eine (wenn auch geregelte) Privatfehde, welche wohl in die Zustände vor der Völkerwanderung, aber nicht mehr in einen allmählich sich concentrirenden Staat paßte, und bei tödtlichem Ausgang die Aussicht auf Blutrache und damit auf eine lange Reihe von Friedensstörungen eröffnete. Damit stimmt auch gut zusammen, wenn in unserm Titel der L. sal. der Beklagte, falls er an den Kläger mehr als das gesetzliche Maximum für den Loskauf bezahlt, angehalten wird, als ob er überführt wäre, das Fredum an den Grafen zu bezahlen: dieß zeigte schon eine bedeutende Erstarkung der staatlichen Gewalt, welche, wenn auch zunächst nur aus finanziellen Gründen, einen Privatvertrag über ein Verbrechen nicht mehr duldet, sondern, wenn auch der Verletzte sich abfinden läßt, doch die Störung des Rechtsfriedens von Staatswegen aus und zwar auf bloße Vermuthung hin bestraft.

Denkt man sich nun die angegebenen Bestimmungen über den Loskauf nicht auf die Kesselprobe, sondern auf den Kampf berechnet, und zu einer Zeit gegeben, da noch der Kampf das

wegs als eine Neuerung von König Gundobold eingeführt, sondern nur ein Fall seiner Anwendung geregelt wurde — anderseits auf einem Irrthum, den schon Agobardus, der fromme Erzbischof von Lyon † 840 in seinem: Liber ad Imperatorem Ludovicum adversus legem Gundobaldi et impia certamina, quae per eam geruntur: begangen hat.

Regelmäßige war, so ist Alles ganz natürlich und passend. Es war sehr natürlich, daß der Kläger, anstatt Leib und Leben zu wagen, sich mit einem Theil dessen, was er zu fordern hatte, begnügte und es war nicht minder natürlich, daß der Beklagte lieber ein kleines Geldopfer brachte, als daß er sich dem Kampfe stellte, wobei er nicht nur getödtet oder schwer verwundet werden konnte, wenn er besiegt wurde, sondern noch dazu im Falle des Erliegens die ganze Forderung des Klägers bezahlen mußte.*) Man sieht sogleich, daß die ganze Einrichtung, welche auf dem Gedanken des Vergleiches ruht, eigentlich nur dann einen Sinn hat, wenn das Beweismittel, auf welches verzichtet wird, für beide Partheien gefährlich und bedenklich ist.

Man möchte vielmehr einwenden, daß ja der Kampf als Gottesurtheil angesehen wurde, in welchem derjenige, welcher Recht hat, niemals unterliegen kann, so daß, da in jedem Falle Einer der Partheien Recht haben muß und an sein Recht glauben wird, auch in jedem Falle Einer auf dem Kampf bestehen und zu jenem Vergleich im Vertrauen auf sein gutes von Gott zu schützendes Recht seine Einwilligung nicht geben wird.

Allein hiegegen muß einfach erklärt werden, daß der Kampf ursprünglich gar kein Gottesurtheil, sondern lediglich eine Verweisung der Partheien auf Selbsthülfe, eine — allerdings geregelte und auf zwei Personen beschränkte — vom Gesetz selbst sanctionirte Fehde war, ein Verfahren ohne Recht und Beweis, welches neben dem Verfahren mit Beweis besteht, eine concentrirte Fehde, bei welcher, wie bei jeder andern Fehde, der Gedanke, daß der Unschuldige nicht unterliegen könne, keineswegs in den Vordergrund tritt, ja sogar da, wo z. B. große körperliche Ueberlegenheit Eines Kämpfers vorliegt, so vollständig verschwindet, daß dem Schwächern, ohne alle Rücksicht darauf, ob

*) Bei den Franken war nicht, wie bei den Bayern und Longobarden, Stellvertretung durch Lohnkämpfer statthaft, sondern die Kämpfe mußten, ganz besondere Fälle (Geschlecht, Krankheit, hoher Rang) ausgenommen, von den Partheien persönlich ausgefochten werden.

er Recht oder Unrecht habe, ganz bestimmt seine Niederlage vorausgesagt wird, und er deßhalb nicht kämpfen will.*)

Es hängt dieß mit der ganzen Sinnesweise des germanischen Alterthums zusammen, wonach Tapferkeit die Haupttugend des Mannes und der stärkere Mann eben damit auch der bessere Mann ist, und wonach schlechterdings verlangt wird, daß man für sein Wort mit seinem Leben einsteht. — Erst später, und besonders durch die Einflüsse christlicher Anschauungen tritt der Gedanke an die Allmacht, Allgegenwärtigkeit und Allgerechtigkeit Gottes auch bei dem Kampf so sehr in den Vordergrund, daß man um deßwillen den Kampf mit Recht zu den Ordalen stellt. Es sind aber auch in den Volksrechten noch genug der Spuren davon nachzuweisen, daß der Kampf nicht, wie die übrigen Ordale, ein Beweismittel der Unschuld innerhalb des regelmäßigen Processes, sondern ein ausserhalb dieses regelmäßigen Processes stehendes eigenes Verfahren ist. Dafür spricht, daß während die Ordale regelmäßig nur unter gewissen, für Freie ziemlich engen Voraussetzungen Platz greifen, für die Statthaftigkeit des Kampfes gar keine Vorbedingungen angegeben werden, so daß es z. B. nach Lex Sax. tit. 16 lediglich des Widerspruches des Beklagten gegen den sogar durch Eidhülfe unterstützten Anspruch des Klägers auf eine Liegenschaft bedarf, um ohne Weiteres die Kampfentscheidung herbeizuführen; ferner daß es nicht nur in der Willkühr des Klägers wie des Beklagten liegt, ob sie von Anfang an anstatt des gewöhnlichen Verfahrens Zweikampf

*) Nach Maurer: Beiträge zur Rechtsgeschichte des germanischen Nordens p. 197. Hrut entgegnet dem Vater seiner von ihm geschiedenen Frau, welcher deren Eingebrachtes zurückfordert, mit der Provocation zum Kampf. „Da schwieg Mörd (der Schwiegervater) und berieth sich mit seinen Freunden über den Zweikampf; der Gode Jörundr aber antwortete ihm, du brauchst mit uns über diese Sache nicht Raths zu pflegen, denn du weißt wohl, daß du, wenn du mit Hrut kämpfest, Gut und Leben lassen wirst: ihm steht die Sache gut, er ist ein gewaltiger Mann und überaus tapfer. Da erklärte sofort Mörd förmlich, daß er mit Hrut nicht kämpfen wolle." Njala saga cap. 8. — Vgl. nun auch den erwähnten Aufsatz Maurers p. 222—225.

wählen wollen — die Lex Anglior. et Werinor. gestattet in tit. 15 ganz unbedingt in allen Fällen den Zweikampf, wenn nur der Werth des Streitobjectes das Minimum von 2 sol. erreicht — sondern daß sogar, wenn die Partheien schon den Eidbeweis angetreten haben, wenn der Schwörende schon die Hand auf die Reliquien, bei denen geschworen wird, gelegt hat, der Gegner noch in diesem Augenblick ihm die Hand wegziehen und statt des Eides Zweikampf fordern kann (Lex Ripuar. t. 59, 4). Endlich, wie kann der Kampf ein bloßes Beweismittel der Unschuld sein, wenn, nachdem nicht nur das Beweisverfahren längst geschlossen, sondern selbst das Urtheil gefällt ist und nun nach dreimaliger Mahnung die Execution über den Verurtheilten verhängt wird, wenn in diesem Stadium noch der Verurtheilte den Executoren mit gezogenem Schwert an seiner Thüre entgegentreten und durch Niederlegung desselben auf der Schwelle des Hauses den Gegner zwingen kann, über die auf dem Rechtsweg völlig entschiedene Sache noch einmal mit ihm vor dem König zu kämpfen? (Lex Rip. t. 32, 4.) *)

Daß nun die Partheien beide häufig ein Interesse daran haben konnten, sich gütlich über die Anwendung des Eidbeweises an Stelle jener blutigen Entscheidung zu vereinen, ist offenbar, und ebenso ist es eine in der Rechtsgeschichte nicht seltene Erscheinung, daß Einrichtungen, welche ursprünglich unter ganz andern Umständen, im Zusammenhang mit ganz andern Instituten, neben welchen sie auch wohl angemessen waren, getroffen worden waren, noch eine gute Weile unter inzwischen verwandelten Verhältnissen fortbestehen, obwohl sie nun in den neuen Zusammenhang nicht mehr passen: so hat sich der Grund=

*) In dieser Auffassung des Kampfes wurde ich wesentlich bestärkt durch die Nachweisungen aus den nordischen Quellen, welche mir Herr Professor Konrad Maurer, — Verfasser der bereits mehrfach citirten Bekehrungsgeschichte des norwegischen Stammes — mittheilte: es möge mir gestattet sein, an dieser Stelle meinen Dank für seine gütigen Förderungen meiner Arbeit niederzulegen. —

satz der Carolina, daß auf Indicien hin nicht verurtheilt werden dürfe, lange Zeit noch in der Geschichte des Criminalrechts erhalten, obwohl der andere Grundsatz der Carolina, daß man auf Indicien hin zur Folter schreiten konnte, in welchem jener seine Ursache und seine Ergänzung gefunden hatte, längst aufgegeben war und nunmehr das Postulat eines Geständnisses als unerläßliche Voraussetzung der Verurtheilung höchst unangemessen sein mußte.

So erhielt sich denn auch bei der Kesselprobe, der Nachfolgerin des Kampfes, was bei diesem gegolten hatte, und der Loskauf vom Schwert ging in einen Loskauf vom Kessel über; die Unbegreiflichkeit der Anwendung desselben bei der Kesselprobe wird übrigens wenigstens zum Theil gemindert, wenn man sich erinnert, daß nach der Lex salica (tit. XVIII. eod. p. 12) derjenige, welcher einen Andern sine justa causa zum Ordal treibt, wenn die Unschuld des Letztern irgendwie an den Tag kam, eine sehr hohe Strafe zahlen mußte, wodurch denn doch Mancher mag bewogen worden sein, jenen Vergleichsweg einzuschlagen: insbesondere in solchen Fällen, in denen Recht und Unrecht nach der Natur der Sache nicht so klar auszuscheiden war, daß sich Eine Parthei eine zweifellose Ueberzeugung hätte gründen können, z. B. bei Grenzirrungen, bei Prozessen über echte Geburt, über den status familiae und libertatis; in solchen Fällen war auch bei der Kesselprobe ein Vergleich nicht unangemessen. — In welch naher Beziehung übrigens Kampf und Kesselprobe im germanischen Recht überhaupt standen, zeigt, daß im friesischen Recht die letztere geradezu „kleiner Kampf“ genannt wird, im Gegensatz zum Schwertkampf, welcher als der „große Kampf“ bezeichnet wird. (Lessa stryd — graet oder mara stryd) Vgl. Wiarda zum Asegabuch p. 248. zu den Willküren der Brokmänner p. 82.

IV. Ueber das angebliche Eidhülfsprivilegium der Antrustionen nach salischem Recht.

Bekanntlich ist das Institut der Eidhülfe (d. h. das Recht, eine Anklage oder eine Vertheidigung durch das eidliche Gutachten einer gesetzlich bestimmten Anzahl von Genossen über die Reinheit des Anklag- oder Vertheidigungseides zu befestigen) in den Stammrechten allen Freien gemeinsam und keineswegs auf den Adel beschränkt. Es hat sich nun eine Controverse darüber erhoben, ob diese allgemeine Regel auch im salischen Rechte gelte oder ob hier eine Ausnahme in der Weise stattfinde, daß lediglich der Dienstadel, die Antrustionen, die Befugniß hatten, sich der Eidhülfe zu bedienen, während die Gemeinfreien niemals zur Eidhülfe gelassen, sondern immer zur Kesselprobe angehalten wurden.

Letztere Ansicht, von Montesquieu zuerst geltend gemacht, wird namentlich von Rogge zuerst vertheidigt, dem sich Grimm in den R. A. angeschlossen hat, während Eichhorn und Wiarda wie auch Waitz jenes Privilegium der Antrustionen bestreiten und auch nach salischem Recht die Eidhülfe auf alle Freien ausgedehnt wissen wollen.

Es sollen nun zunächst die von beiden Parteien beigebrachten Beweise geprüft und darauf unsere Ansicht begründet werden, daß jenes Privilegium allerdings **nicht** bestanden hat, aber diese Entscheidung der Controverse aus ganz andern als den bisher in dieser Frage vorgebrachten Gründen hervorgeht.

A. Für das Privilegium.

I. Montesquieu esprit des loix. Lib. 28 ch. 13 sagt: (Zweibr. Ausg. v. 1784 p. 368.) J'ai dit que la loi salique n'admettait point les preuves négatives (d. h. bei Montesquieu die Eidhülfe). Il y avait pourtant un cas où elle les admettait. (Note d.: c'est celui où un antrustion, c'est à dire un vassal du roi, en qui on supposait une plus grande franchise, était

accusé.) Statt des Beweises verweiset er lediglich auf tit. 76 des pact. leg. sal.

II. Rogge (Gerichtsw. p. 148) führt nun dafür, daß dem salischen Gemeinfreien in der Regel nur die Reinigung durch die Kesselprobe zustand, folgende Gründe an:

1) In allen Stammrechten finde sich eine Stelle, welche von den Eidhelfern handle und deren verschiedene Zahl nach Verschiedenheit der Compositionssumme bestimme. Dasjenige Gesetz nun, welches in der Lex salica diesen Gegenstand behandle, — pact. leg. sal. tit. 76. c. 1. — führe auffallender Weise die Rubrik: de antrustione und auch im Text selbst werde immer nur von Antrustionen gesprochen, die sich auf diese Weise reinigen sollen.

2) Derjenige Titel der lex salica dagegen, welcher davon sprach, wie ein Gemeinfreier sich zu vertheidigen habe, wenn er die verlangte Composition nicht verwirkt zu haben behauptet, nenne nur die Kesselprobe als Regel und die Eidhülfe nur ausnahmsweise für den Fall der Einwilligung des Klägers. Darum sei auch gegen den Gemeinfreien die Klage jedesmal auf die Alternative zwischen Kesselprobe oder Entrichtung der Composition gerichtet gewesen, wie aus den Anfangsworten dieses Titels L. sal. ref. t. 55 deutlich hervorgehe: si quis ad aeneum admallatus fuerit.

3) Da, wo in der Lex sal. der Inhalt eines Schöffenurtheils ganz im Allgemeinen ohne Rücksicht auf einen bestimmten Fall, also wenn die Parteien Gemeinfreie sind, angegeben werde, laute das Urtheil dieser salischen Schöffen gegen den Beklagten, der sich weigert, die Composition zu bezahlen, nicht, wie dieß bei allen andern germanischen Stämmen der Fall sei, auf eine bestimmte Anzahl Eidhelfer, sondern jedesmal auf Kesselprobe pact. t. 69. l. sal. ref. t. 69.

4) Hiezu komme noch, daß in pact. l. sal. t. 78 ausdrück-

lich der Gebrauch der Eidhelfer auf drei besondere Fälle beschränkt werde.

5) Endlich stimme zu der Ansicht Rogge's auch noch eine spätere, gleichfalls salisches Recht enthaltende Stelle (pact. pro tenore pacis dominor. Childeb. et Chlotar. Regg. c. a. 593. c. 4).

III. Grimm in den R. A. p. 861 hat sich ohne Angabe von Gründen der Ansicht Rogge's angeschlossen.

B. Gegen das Privilegium.

I. Eichhorn in der D. St. und Rechtsgesch. V. Aufl. I. p. 409 hat nun hiegegen Nachstehendes vorgebracht:

1) Daraus, daß der zur Kesselprobe Verurtheilte gegen Erlegung einer Buße mit Einwilligung des Klägers auch zur Eidhülfe gelassen wurde, selbst wenn die Klage auf das Ordal gerichtet war, folge, daß in allen Fällen, wenn die Klage nicht gerade auf ein solches Vertheidigungsmittel gerichtet war, die Vertheidigung durch die Eidhülfe die gewöhnliche Art gewesen sei.

2) Die seltene Erwähnung der Eidhülfe im salischen Recht könne davon herrühren, daß ursprünglich ein mit der Gesammtbürgschaft zusammenhängendes Institut die Stelle dieses Beweises vertreten habe, nämlich die von Eichhorn p. 85 eod. unter den „Geschlechtern" der ältesten Zeit angenommene bürgerliche Verwandtschaft (Gesammtbürgschaft), welche die Vorläuferin der Eidhülfe gewesen sein soll.

3) Rogge selbst gebe zu, daß die Ordale stets sehr selten zu wirklicher Anwendung gekommen seien: daraus folge nun, daß die Salier entweder die ganze germanische Beweistheorie hätten aufgeben und nach römischer Weise zuvörderst dem Kläger den Beweis seiner Klage auflegen müssen, (wovon das Gegentheil gewiß und von Rogge selbst anerkannt sei) oder daß sie die Vertheidigung mit Eidhülfe

zulassen mußten, weil sie nicht entbehrt werden kann, sobald der Beklagte sich nicht wie im römischen Proceß durch bloßes Leugnen vertheidigen kann; Eidhülfe mußte Regel gewesen sein, wenn nicht Gottesurtheil oder römische Beweistheorie Regel gewesen sein soll, was beides von Rogge selbst nicht angenommen werde.

II. Wiarda (Geschichte und Auslegung des sal. Ges. p. 210) widerspricht lediglich der Ansicht Montesquieu, ohne Angabe von Gründen. Denn wenn er sich auf tit. 56, 59 u. 76 beruft, so thut er dieß nur, um gegenüber Montesquieu überhaupt Spuren von Reinigungsmitteln im salischen Recht nachzuweisen, ohne auf unsere Frage einzugehen. Doch macht er die treffende Bemerkung, daß man aus dem Stillschweigen der Lex salica nicht die Nichtexistenz eines Instituts im salischen Recht folgern dürfe, da ja diese Lex keineswegs eine vollständige Proceß-Ordnung bezielt habe.

Die Einwendungen Eichhorns sind nun aber keineswegs stichhaltig und wenn nur sie gegen die Ansicht Rogge's in's Feld geführt werden könnten, so würden die sub A. II. angeführten Gründe desselben wohl den Sieg behalten. — Rogge hat nun auch in seiner Schrift de peculiari legis Ripuariae cum Salica nexu p. 24—26 replicirt; allein merkwürdigerweise sind diese Replikgründe selbst wieder nicht im Stande, die Einwendungen Eichhorns wirklich zu beseitigen, wie sich sofort zeigen wird. Wir wollen

I. zunächst die Einwendungen Eichhorns in der Weise widerlegen, wie wir glauben, daß Rogge seine Replik hätte fassen müssen:

Ad 1) Daraus, daß auch unter Gemeinfreien, wenn der Kläger einwilligte, statt der normalen Kesselprobe Eidhülfe eintreten konnte, folgt keineswegs, wie Eichhorn will, daß die Vertheidigung durch Eidhülfe die gewöhnliche Art war; es konnte recht wohl unter dieser Bedingung dieß sonst nur im Antrustionenproceß statthafte Mittel nun ausnahmsweise auch auf den Proceß bei Gemeinfreien

durch Entlehnung angewendet werden; nur soviel folgt daraus, daß das Institut der Eidhülfe der Lex salica nicht ganz fremd war, was ja Rogge gar nicht behauptet. Wenn Eichhorn die Wendung braucht, daß in allen Fällen wenn die Klage nicht gerade auf Kesselprobe gerichtet war, die Eidhülfe das gewöhnliche Mittel scheine, so ist dieß eine subreptio, denn gerade das leugnet ja Rogge, daß abgesehen von den Antrustionen, die Klage je auf etwas Anderes als Kesselprobe gerichtet sein konnte.

Ad 2) Wenn Eichhorn die seltene Erwähnung der Eidhülfe in der Lex salica daraus erklären will, daß ursprünglich die Gesammtbürgschaft, welche mit der Sippe zusammenhing, ihre Stelle eingenommen habe, so fällt diese Erklärung in sich zusammen, seitdem vollständig erwiesen und allgemein anerkannt ist, daß die Gesammtbürgschaft ein Phantom ist, welches niemals im germanischen Recht, so wie man glaubte, bestanden hat, und daß der Zusammenhang der Eidhülfe mit der Sippe keineswegs unter die Kategorie der Causalität fällt. vgl. Waitz, Verfass. Gesch. I. p. 225—274. p. 210.

Ad 3) Die Alternative, daß die Salier entweder die Kesselprobe häufig angewendet oder die Eidhülfe als Regel auch für die Gemeinfreien aufgestellt haben müßten (vorausgesetzt, daß sie die germanische Beweistheorie festhielten, wie sich allerdings von selbst versteht) ist nicht zwingend. Denn einerseits war die Kesselprobe nicht das einzige Reinigungsmittel des Beklagten, er konnte auch nach salischem Recht, wenn auch nicht nach der Lex salica, more solito Francorum auf die Klage mit Provocation zum Zweikampf antworten und anderseits konnte, auch die Seltenheit des Vollzugs der Kesselprobe zugegeben, der oben besprochene gesetzlich gestattete Loskauf der Hand eintreten.

II. Nichts von diesem hat Rogge in seiner Replik geltend gemacht, sondern folgende Gründe, welche wir zugleich anführen und widerlegen wollen.

1) Gegenüber jener Alternative, daß entweder die Salier die Eidhülfe als Regel auch bei Gemeinfreien oder eine häufige Anwendung der Kesselprobe müßten statuirt haben, was er gleichmäßig verwirft, beruft er sich darauf, daß die regelmäßige Art, einen Proceß zu entscheiden, die Privatfehde gewesen sei, so daß der zur Kesselprobe Verurtheilte sich einfach seinem Gegner widersetzt haben werde.

Si quis manum in aquam fervidam immergere non audebat, sibi arma adprehendere et vi armata adversario resister enulla lege erat vetitum. — Docet Germanorum judiciorum ratio . . . . Germanos et praesertim Francos lites suas saepius bellis privatis quam ordinario judicio diremisse.

Dieser Ausweg Rogges hängt mit jener unrichtigen Vorstellung von einem unbeschränkten Fehderecht der Germanen zusammen, von deren Grundlosigkeit und jetzt allgemein anerkannten Irrthümlichkeit wir schon oben p. 4. gesprochen haben. Nicht einmal in den Zuständen vor der Völkerwanderung, wie sie Tacitus schildert, bestand ein so unbegränztes Fehderecht, noch viel weniger aber im Frankenreiche zur Zeit der Abfassung der Lex salica; faktisch freilich hatte der Verurtheilte damals wie noch heute die Möglichkeit des Widerstands, aber keineswegs de jure und auch faktisch mußte ihm dieser Trotz in der Regel sehr übel bekommen, denn im Falle solchen Ungehorsams schlug sich die öffentliche, politische Gewalt auf Seite seines Gegners, in älterer Zeit die Gemeinde, später der König; der Widerspänstige wurde friedlos (später ex verbo regis positus) und mit Gewalt zur Unterwerfung und Strafe angehalten.

2) Wenn Rogge ferner aus dem Institut des Loskaufs der Hand von der Kesselprobe folgern will, daß der Kläger nur auf Kesselprobe habe klagen können, da er offenbar niemals würde primär auf Eid geklagt haben, wenn er nur primär auf Kesselprobe zu klagen brauchte, um vor-

erst $^1/_5$ seines Anspruchs sicher zu erhalten, und dann noch immer den Eidhülfsbeweis fordern zu können, so widerlegt sich dieß schon durch das oben über den Zusammenhang jenes Loskaufes mit dem Kampf gesagte, besonders aber durch die Erwägung, daß es auch nach andern Stammrechten keineswegs in der Willkühr des Klägers steht, primär auf Kesselprobe ꝛc. zu klagen.

So konnte denn auch nach salischem Recht gewiß regelmäßig nur auf Eidhülfe geklagt werden, so daß in den meisten Fällen der Kläger nicht erst aus freiem Willen und gegen Entgelt von $^1/_5$ seines Anspruchs dem Beklagten die Eidhülfe gestattete, sondern nur in den seltenen Fällen, in welchen er den Gegner zum Ordal treiben konnte, für seinen Verzicht auf jenes Recht diese Summe zu fordern in der Lage war.

III. Es sind nunmehr jene Gründe zu würdigen, welche Rogge zuerst für seine Ansicht angeführt und welche die Entgegnung Eichhorns unerschüttert gelassen hat.

1) Rogge beruft sich darauf, daß jene Stelle der Lex salica, welche ex professo von der Eidhülfe handle, die Rubrik führe: de antrustione, und auch im Text nur von Antrustionen spreche.

Allein in diesem Syllogismus ist der Obersatz falsch; es ist nicht wahr, daß der fragliche Titel die Absicht habe, die allgemeinen Normen über Eidhülfe nach salischem Recht zu bestimmen; es ist durch die Ausgaben der Lex salica von Pardessus und Merkel festgestellt, daß dieser titulus de antrustione gar nicht dem alten pactus legis salicae angehört, sondern lediglich späteres Recht enthält und ein späterer Zusatz ist (vgl. Waitz d. ält. Recht der sal. Fr. p. 170), welcher keineswegs eine so allgemeine Tragweite hat und einfach nur von dem handeln will, was seine Ueberschrift anzeigt, nämlich de antrustione; das Prozeßrecht der Antrustionen allein ist sein Gegenstand, und darum eben spricht er nicht

von Gemeinfreien. Hiernach bedarf es gar nicht einer Erklärung, warum hier bei Gelegenheit der Eidhülfe nur die Antrustionen genannt werden.

Aber umgekehrt taucht die Frage auf, warum bei Gelegenheit der Antrustionen nur die Eidhülfe genannt werde, d. h. mit andern Worten, warum diese Stelle, die vom Prozeß der Antrustionen handelt, zunächst nur der Eidhülfe, und nur im Fall der Wehrgeldforderung der Kesselprobe erwähnt?

Daraus scheint sich in der That ein Privilegium der Antrustionen, aber freilich ein ganz anderes als das von Rogge behauptete, zu ergeben: nämlich, da diese Normirung des Prozesses zwischen Antrustionen in allen Fällen nur von Eidhülfe redet und die Zahl der zu stellenden Eidhelfer nach der Größe der Composition bestimmt und nur für den Fall der Forderung der leudis, des ganzen Wehrgeldes, die Kesselprobe anführt, so folgt daraus, daß die Antrustionen regelmäßig von der Kesselprobe frei waren, so daß sie gar nicht ad aeneum admallirt werden und deßhalb immer sich der Eidhülfe bedienen konnten, ohne sich erst dieß Recht durch einen vom Gegner zu bewilligenden Loskauf erwerben zu müssen, (nur bei der Klage auf das Wehrgeld verhielt es sich auch bei Antrustionen wie bei Gemeinfreien).

Also nicht ist die Eidhülfe ein privilegium favorabile der Antrustionen, — auch die Gemeinfreien wurden zur Eidhülfe gelassen, — aber die Kesselprobe ist ein privilegium odiosum so zu sagen der Gemeinfreien, indem die Antrustionen regelmäßig nur zur Reinigung durch Eid, nicht durch Kesselprobe angehalten werden konnten. *)

---

*) Auch Pardessus ist der Ansicht, daß das von Rogge behauptete Privilegium nicht bestand. (p. 609 Le privilège d'une composition supérieure à celle qui était attribué aux autres hommes libres pour offenses commises envers leurs personnes, est le seul qu'on trouve écrit dans la loi salique —) er ist überzeugt, daß der fragliche Titel mit seiner Normirung der Eidhülfe: atteste les usages généraux de la procédure. Hierauf bestreitet er freilich auch das von uns vermuthete Privilegium

2) Auch der zweite Grund, welchen Rogge anführt, daß nämlich jene Stelle der Lex salica, welche davon spreche, wie der Gemeinfreie, der behaupte, die Composition nicht verwirkt zu haben, sich zu vertheidigen habe, nur von der Kesselprobe, nicht auch von der Eidhülfe rede, ruht auf einer falschen Prämiße. Denn der fragliche Titel (LIII. Merkel p. 30) hat entschieden nicht die Absicht, ganz allgemein von der Vertheidigung des verklagten Gemeinfreien zu sprechen, sondern will, wie schon seine Rubrik zeigt, — de manu ad ineo redemendam — lediglich Normen dafür aufstellen, unter welchen Bedingungen und Beschränkungen der Gemeinfreie, wenn er die Kesselprobe bestehen sollte, sich mit seinem Gegner vergleichen und sich das Recht erkaufen kann, statt des Ordals das in concreto zuläßig wäre, der regelmäßigen Reinigung durch Eidhülfe sich auch hier zu bedienen. Das beweisen ganz klar die Anfangsworte des Titels: si quis ad aeneum admallatus fuerit, d. h. in dem Falle, daß einmal nicht (wie gewöhnlich) auf Eid, sondern auf Kesselprobe geklagt ist, und — fährt das Gesetz fort — daß dann weiter sich die Partheien dahin vereinigt haben, daß anstatt des Ordals gleichwohl Eidhülfe eintreten, daß der Kläger auf diese für ihn günstigere Proceßart verzichten und der Beklagte mit einer Geldsumme diesen Verzicht des Klägers

---

der Antrustionen; um zu erklären, wie der Titel, wenn er das Recht auch der Gemeinfreien enthalte, dazu komme, nur von Antrustionen, unter welchem Namen doch niemals alle Freien, auch die Gemeinfreien, begriffen gewesen zu reden, muß er dann annehmen . . . que quelque scribe, quelque practicien . . . . avait composé d'après la loi Salique, un manuel relatif aux procès des antrustions les uns contre les autres . . . . und das quelques fragments du manuel soient tombés dans les mains de copistes qui sans faire attention, que la loi commune était suffisante, les auront insérès dans leurs manuscrits. p. 610. Diese Erklärung ist ein möglicher, aber keineswegs näher liegender Ausweg als unsere Deutung.

erkaufen solle — in diesem Falle soll sich diese Ueberein-kunft nach den Bestimmungen richten, welche nun im finanziellen und criminalpolitischen Interesse des Staates näher festgestellt werden.

Dieß ist einleuchtend die einzig richtige Erklärung des fraglichen Titels, den Rogge nur dann für sich anführen könnte, wenn er mit den Worten beginnen würde: si quis admallatus fuerit und dann im Verlauf die Kesselprobe als die selbstverständlich vorausgesetzte Form der admallatio behandeln würde.

3) Ganz ebenso beruht auch die dritte Beweisführung Rogges auf einer unrichtigen Voraussetzung: denn der Titel, welcher nach seiner Behauptung ganz allgemein den Inhalt eines Schöffenurtheils angebe und dabei nur von Kesselprobe und Compositionszahlung, nicht aber von Eidhülfe rede (tit. LVI. Merkel p. 31) handelt eben nicht ganz im Allgemeinen vom Inhalt eines Schöffenurtheils, sondern, wie seine Rubrik und sein Text zeigen, von dem besondern Falle des Ungehorsams des Beklagten (De eum qui ad mallum venire contemnit.) Auch enthalten die Eingangsworte: — si quis ad mallum venire contempserit aut quod ei a rachineburgiis judicatum fuerit adimplere distulerit: — keineswegs nur die Alternative von Kesselprobe oder Compositionszahlung, denn in dem quod ei a rachineburgiis judicatum fuerit kann recht wohl auch die Verurtheilung in eine bestimmte Zahl von Eidhelfern stecken. Wenn dann das Gesetz fortfährt: si nec de conposicione nec de ineo n e c d e u l l a l e g e fidem facere voluerit, so ist damit deutlich gesagt, daß ein Urtheil de conposicione oder de ineo keineswegs das einzig mögliche war, sonst stünde nicht noch neben diesen beiden: nec de ulla lege.

Daß dann im weitern Verlauf nur mehr die Alternative von Compositionszahlung oder Kesselprobe hervorgehoben wird, erklärt sich sehr einfach daraus, daß eben der Ungehorsam des Beklagten, von welchem der

Titel handelt, natürlich am häufigsten vorkam, wenn er schon zur Zahlung oder doch zur Kesselprobe verurtheilt war, und viel seltner wenn er zur eidlichen Reinigung zugelassen wurde.

Endlich würde dieß Argument, wenn man dem Titel so allgemeinen Sinn unterlegt, jedenfalls zu viel, nämlich das beweisen, daß nach salischem Recht überhaupt nie auf Eidhülfe hätte erkannt werden können, was Rogge selbst für falsch halten muß.

4) Vollständig irrelevant aber ist für unsere Frage die Behauptung Rogges, daß nach salischem Recht die Eidhülfe überhaupt auf drei Fälle beschränkt sei, wie aus tit. 104. (Merkel p. 44) hervorgehen soll: denn diese Beschränkung in causa hat gar nichts zu thun mit jener von Rogge behaupteten Beschränkung in persona: sie kann bestehen, wenn die Eidhülfe Recht aller Freien ist, nicht minder als wenn sie Vorrecht der Antrustionen ist. Wir haben daher auf diesen sehr dornenvollen Titel gar nicht einzugehen: doch da auch Waitz (d. alte Recht p. 170 seq.) auf diesen Titel hin annimmt, daß in der That im salischen Recht nur in sehr seltenen Fällen Eidhülfe statthaft war, (eine Annahme, die ihn nöthigt, „mehrere Stellen, welche den besten Handschriften der Lex angehören," als spätern Zusatz zu betrachten, nämlich t. 39, 2. — t. 42, 5, — t. 14, 2, 3 — t. 16, 3b nach dem von Waitz selbst hergestellten Text) so sei zur Widerlegung dieser beschränkenden Ansicht darauf hingewiesen, daß ja der fragliche Titel nicht ganz im Allgemeinen davon handeln wolle, wenn überhaupt Eidhülfe zulässig sei, sondern daß er nach Rubrik und Text offenbar nur jene Fälle aufzählen will, in welchen Eine bestimmte Art der Eidhülfe zulässig sei. Denn jedenfalls steht das näher bestimmende Wort nicht umsonst in der Rubrik: mag man nun electi lesen oder tho alapus oder thalaptas — jedenfalls muß man darin eine durch die Art des Vorschlags oder durch die Zwölf-

Zahl der Eidhelfer ausgezeichnete besondere Anwendung des Instituts finden. Statt dessen folgert Waitz umgekehrt aus dieser Stelle, daß die Zwölfzahl der Eidhelfer die damals allein gültige gewesen sei, während doch bekanntlich in allen germanischen Rechten die Zahl der Eidhelfer meist je nach der Größe der Composition, dem Stand der Partheien, der Schwere der Anklage ꝛc. wechselte, so daß auch dieß die Annahme widerlegt, jene Stelle enthalte eine allgemeine Bestimmung über die Eidhülfe im salischen Recht.

5) Endlich beweist auch das cap. 4. pact. regg. Chlotach et Childeb. pro tenore pacis (Pertz III. p. 8.) gar nichts für Rogges Meinung; denn hier wird nur festgestellt, welche Strafe denjenigen treffen soll, der des Diebstahls durch Kesselprobe überführt ist, keineswegs, daß diese Ueberführung nur durch Kesselprobe geschehen könne: si homo ingenuus in furtum inculpatus, ad ineum provocatus, manum incenderit, quantum inculpatur furtum camponat.

III. Nachdem die Gründe, welche für jenes Privilegium geltend gemacht worden, beseitigt sind, übrigt nur noch, daß wir die starke Präsumtion, welche von vornherein für unsere Ansicht von der Nichtexistenz eines solchen Vorrechts spricht, durch einige Bemerkungen bekräftigen.

Denn in der That könnte nur ein zweifelloser Beweis vom Gegentheil die Vermuthung beseitigen, daß bei den Saliern in einem so wichtigen Punkt dasselbe werde gegolten haben, was bei allen übrigen germanischen Stämmen ohne Ausnahme, was bei den nahe verwandten Ripuariern insbesondere galt. Die Eidhülfe beruht bei allen Germanen auf der Volksfreiheit und dem vollen Recht des freien Mannes; sie ist, wie der Anspruch auf Wehrgeld und auf Mitwirkung im Gericht und in der Gesetzgebung, überall eine Folge und ein Kennzeichen der Gemeinfreiheit; die volle Freiheit, aber auch nur die Freiheit, ist zunächst ihre Voraussetzung, nicht ein besonderer Stand. Nur der Unfreie kann primär zu dem Ordal (abgesehen vom Kampf) angehalten

werden, der Freie nur unter sehr engen Voraussetzungen. Sollten nun die stolzen Salier mit den Unfreien der anderen Stämme auf gleicher Stufe gestanden sein? Sollten die freien Salier, was sonst ein Recht jedes freien Germanen war, nur dem Dienstadel des Königs als ein besonderes Vorrecht eingeräumt haben? Das stünde im Widerspruch mit Allem was die Geschichte von dem Verhältniß der siegreichen Franken zu den andern Stämmen und von dem Verhältniß der salischen Freien zu den salischen Antrustionen berichtet. Erst sehr spät und sehr langsam erhob sich dieser Dienstadel bedeutend über die Gemeinfreien (vgl. Waitz Verfass.-Gesch. p. 221—241.), daher jenes geringere Privileg der Antrustionen, welches wir annehmen, (Freiheit von der Kesselprobe mit Ausnahme der Wehrgeldforderung) jedenfalls erst der spätern Zeit angehört, obwohl es ganz unvergleichlich geringer ist als das von Rogge behauptete: denn es entzieht nicht den Gemeinfreien ein allen freien Germanen zukommendes Volksrecht, sondern es gewährt nur dem Dienstadel eine durch seine Stellung zum König gerechtfertigte Auszeichnung, ein plus von Ehre, ohne das Recht der Gemeinfreien an sich zu mindern. Daß aber schon zur Zeit der Abfassung des pactus leg. sal. jenes Rogge'sche Privilegium bestanden hätte, setzt eine Stellung der Antrustionen schon zu jener Zeit voraus, die sie damals gewiß nicht einnahmen *). Rogge selbst muß zugeben p. 152, daß in der spätern Zeit d. h. unter

---

*) Wie groß noch selbst unter Chlodwig die Macht der Gemeinfreien, wie unabhängig ihre Stellung nicht nur gegen das Gefolge des Königs, die Antrustionen, sondern gegen den König selbst war, zeigt das (von Gregor Tur. hist. L. II. c. 27. erzählte) Benehmen eines einfachen Kriegers, der dem siegreichen, gewaltigen König Chlodwig nach der Ueberwindung des Syagrius ein Beutestück, das dieser über seinen gebührenden Antheil heraus zu erhalten wünscht, zu verweigern wagt: der König kann ihn nicht sofort und offen strafen, sondern nur ein Jahr darauf mit Arglist ermorden. — unus levis, invidus ac facilis, cum voce magna elevatam bipennem urceo impulit, dicens: „nihil hinc accipies nisi quae tibi sors vera largitur" . . . . rex injuriam suam patientiae lenitate coercuit . . . . servans abditum sub pectore vulnus. —

der Regierung der schwachen Karolinger, da die Macht des Adels so hoch stand wie nie zuvor, jenes Privilegium nicht mehr bestand, sondern jeder Freie zur Eidhülfe gelassen wurde: sollen die Antrustionen zur Zeit ihrer Schwäche ein Vorrecht besessen haben, das sie in der Blüthezeit ihrer Macht nicht besaßen?

Entscheidend aber spricht gegen die Ansicht Rogges folgende Erwägung: das Privilegium soll ein Vorrecht des Standes der Antrustionen gewesen sein; durch den Begriff eines Standesprivilegiums aber ist jedenfalls ausgeschlossen, daß zwei Personen, die dem privilegirten Stande nicht angehören, durch bloßes Uebereinkommen unter sich jenes Vorrecht auch sich selbst zuwenden können: wenn z. B. Siegelmäßigkeit ein Standesrecht des Adels ist, so können nimmermehr zwei Bürgerliche durch Vertrag ausmachen, daß sie beide siegelmäßige Urkunden sollen fertigen können: nach Rogge soll nun aber dieß bezüglich des Standesprivilegiums der Antrustionen der Fall gewesen sein: der gemeinfreie Beklagte soll durch Einwilligung des gemeinfreien Klägers das Recht der Vertheidigung durch Eidhülfe haben erwerben können, welches sonst nur den Antrustionen zustand; es konnte also ein Glied des nicht privilegirten Standes in jedem Augenblick das Vorrecht des privilegirten Standes aufheben: diese nothwendige Consequenz der gegnerischen Ansicht sieht in der That einem absurdum nicht unähnlich.

Druck von C. R. Schurich in München.

der Regierung der schwachen Karolinger, da die Macht des Reichs so hoch stand wie nie zuvor, jenes Privilegium nicht mehr bestand, sondern jeder Freie zur Eidhülfe gelassen wurde: sollen die Antrustionen zur Zeit ihrer Schwäche ein Vorrecht besessen haben, das sie in der Blüthezeit ihrer Macht nicht besaßen?

Entscheidend aber spricht gegen die Ansicht Rogge's folgende Erwägung: das Privilegium soll ein Vorrecht des Standes der Antrustionen gewesen sein; durch den Begriff eines Standesprivilegiums aber ist jedenfalls ausgeschlossen, daß zwei Personen, die dem privilegirten Stande nicht angehören, durch bloßes Uebereinkommen unter sich jenes Vorrecht auch für sich selbst zuwenden können: wenn z. B. Siegelsfähigkeit ein Standesrecht des Adels ist, so können nimmermehr zwei Bürgerliche durch Vertrag ausmachen, daß sie feine siegelmäßige Urkunden sollen fertigen können: nach Rogge soll nun aber dieß bezüglich des Standesprivilegiums der Antrustionen der Fall gewesen sein: der gemeinfreie Kläger soll durch Einwilligung des gemeinfreien Beklagten das Recht der Vertheidigung durch Eidhülfe damit erwerben können, welches sonst nur den Antrustionen zustand; es konnte also ein Glied des nicht privilegirten Standes in jedem Augenblick das Vorrecht des privilegirten Standes aufheben. Diese nothwendige Consequenz der Rogge'schen Ansicht sieht in der That einem absurdum nicht unähnlich.

Druck von C. R. Schurich in München.

Dahn, Felix,

Studien zur Geschichte der germanischen Gottes-Urtheile

München 1857